

Landtag Nordrhein-Westfalen

13. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: A 0303/13/88

G e s e t z

über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW)

vom 16. Dezember 2003

Herausgegeben vom Landtag Nordrhein-Westfalen
Bearbeitet von der Landtagsdokumentation
Düsseldorf 2006

Inhalt

Vorwort	V
Gesamtverzeichnis der Materialien	VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle	1
Beratungsergebnis	53
Weitere Materialien	77

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
PIPr	Plenarprotokoll
Vorl	Vorlage
Zuschr	Zuschrift

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in Abschnitt XIII der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen (sog. Zuschriften), Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Weitere Auskünfte sind erhältlich unter:

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ref. Informationsdienste
Landtagsdokumentation
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2430
Fax 0211-884-3021
Mail landtagsdokumentation@landtag.nrw.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat Informationsdienste
Infothek
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2112
Fax 0211-884-3032
Mail infodienste@landtag.nrw.de

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf vom 31.07.2003

Drucksache
13/4199

1

Landtag Nordrhein-Westfalen
97. Sitzung am 24.09.2003
1. Lesung
zu Drs 13/4199

Plenarprotokoll
13/97
S. 9679, 9774

37, 40

Verkehrsausschuss
52. Sitzung am 27.11.2003
(öffentlich)
zu Drs 13/4199

Ausschussprotokoll
13/1031
S. III, 30

43, 44

Verkehrsausschuss
Beschlussempfehlung und Bericht
vom 27.11.2003

Drucksache
13/4680

45

Landtag Nordrhein-Westfalen
106. Sitzung am 11.12.2003
2. Lesung
zu Drs 13/4199

Plenarprotokoll
13/106
S. 10506, 10611

50, 52

Beratungsergebnis

Landtag Nordrhein-Westfalen
Gesetzesausfertigung des
Landtagspräsidenten
vom 11.12.2003

Gesetz
13/88

53

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetz- und Verordnungsblatt für das
Land Nordrhein-Westfalen
vom 23.12.2003

2003, Nr. 57
S. 765, 774

71, 72

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Kiepe, Folkert
Stellungnahme
vom 08.10.2003

Zuschrift
13/3309

77

Bearbeiter:

Thomas Alexander Thomaßen
Düsseldorf, 2006

31.07.2003

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW)

A. Problem

Die Europäische Union hat am 20. März 2000 die Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Seilbahnen für den Personenverkehr (EG ABI L 106/21 vom 3. Mai 2000) zur Durchsetzung des freien Warenverkehrs und zur Gewährleistung eines einheitlich hohen Sicherheitsstandards der Seilbahnen erlassen. Eine Seilbahn muss die auf sie anwendbaren, in der Richtlinie genannten, grundlegenden (Sicherheits-)Anforderungen erfüllen. Dazu werden EU-einheitliche Prüfverfahren festgelegt.

Die Richtlinie ist in das nationale Recht umzusetzen (Frist: 3. Mai 2002). Dies geschieht auf Landesebene, weil eine Gesetzkompetenz des Bundes für diesen Bereich nicht besteht.

Das Seilbahngesetz tritt fünf Jahre nach seinem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Datum des Originals: 22.07.2003/Ausgegeben: 04.08.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

B. Lösung

Zur Umsetzung der Richtlinie ist der Erlass eines Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW) erforderlich.

C. Alternative

Die Rechtsverhältnisse der zur Zeit den Begriffen „Bergbahnen“ und „Seilschwebebahnen“ unterfallenden Seilbahnen haben sich bislang hauptsächlich an den Bestimmungen des Landeseisenbahngesetz ausgerichtet. Die Richtlinie 2000/9/EG könnte demgemäß grundsätzlich auch durch eine entsprechende Änderung dieses Gesetzes umgesetzt werden. Diese Alternative scheidet jedoch aus rechtstechnischen Gründen aus: Hierdurch würde der primäre Regelungsgegenstand des Landeseisenbahngesetzes – eben das Eisenbahnwesen – in den Hintergrund treten. Zudem würden die mit den notwendigen Änderungen einhergehenden rechtssystematischen Brüche die Verständlichkeit der Regelungen erheblich beeinträchtigen. Darüber hinaus wird es in absehbarer Zeit – nach Abschluss der erneut ausstehenden Novellierung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) – notwendig werden, die landeseisenbahnrechtlichen Regelungen grundlegend zu überarbeiten; möglicherweise wird auf ein Landeseseisenbahngesetz ganz verzichtet werden können.

D. Kosten

Gegenüber der bisherigen Rechtslage ergeben sich durch die Änderungen keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder und die Kommunen.

Mehrkosten in überschaubarer, aber noch nicht exakt darstellbarer Höhe ergeben sich jedoch für die Seilbahnindustrie durch das Erfordernis EU-einheitlicher Prüfverfahren (CE-Kennzeichnung).

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung. Beteiligt sind der Chef der Staatskanzlei und die Ressorts.

F. Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Keine.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Regelungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt

Bau und Betrieb von Seilbahnen

- § 3 Planfeststellung, Plangenehmigung
- § 4 Genehmigung
- § 5 Änderungsanzeige
- § 6 Betriebseröffnung
- § 7 Enteignung
- § 8 Baubeschränkung und Schutzmaßnahmen
- § 9 Betriebspflicht
- § 10 Ordnungsmäßigkeit des Baus und des Betriebes
- § 11 Betriebsleitung
- § 12 Versicherungspflicht
- § 13 Mitteilungspflicht, Prüfung
- § 14 Weiterführungsgenehmigung
- § 15 Weiterführung durch Erben, Zwangsverwalter, Konkurs- oder Insolvenzverwalter

Dritter Abschnitt

Aufsicht, Zuständigkeiten, Rechtsverordnungen

- § 16 Allgemeine Aufsicht
- § 17 Widerruf der Genehmigung
- § 18 Zuständigkeiten
- § 19 Rechtsverordnung

Vierter Abschnitt

Bußgeldvorschriften

- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Weitere Ordnungswidrigkeiten

Fünfter Abschnitt

Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten bisherigen Rechts

- § 22 Übergangsregelung
- § 23 Außer-Kraft-Treten
- § 24 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-
Treten bisherigen Rechts

Erster Abschnitt

Allgemeine Regelungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für Seilbahnen, die dem Personenverkehr und dem öffentlichen Güterverkehr dienen.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für Anlagen gemäß Art. 1 Abs. 6 der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (EG, ABl. L 106 vom 03.05.2000, S. 21).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Seilbahnen sind Anlagen aus mehreren Bauteilen, die geplant, gebaut, montiert und in Betrieb genommen werden, um Personen oder Güter zu befördern. Bei diesen Anlagen handelt es sich um
 1. Standseilbahnen und andere Anlagen, deren Fahrzeuge von Rädern oder anderen Einrichtungen getragen und durch ein oder mehrere Seile bewegt werden;
 2. Seilschwebbahnen, deren Fahrzeuge von einem oder mehreren Seilen getragen und/oder bewegt werden; dazu gehören auch Kabinenbahnen und Sesselbahnen;
 3. Schleppaufzüge, bei denen mit geeigneten Geräten ausgerüstete Personen durch ein Seil fortbewegt werden.
- (2) Eine Anlage im Sinne dieses Gesetzes ist das an seinem Bestimmungsort errichtete, aus der Infrastruktur und den in Anhang I der Richtlinie 2000/9/EG aufgezählten Teilsystemen bestehende Gesamtsystem. Die Infrastruktur, die speziell für jede Anlage geplant und jeweils vor Ort errichtet wird, besteht

aus der Linienführung, den Systemdaten sowie den für die Errichtung und Funktion der Anlage erforderlichen Stations- und Streckenbauwerken einschließlich der Fundamente.

- (3) Ein Sicherheitsbauteil ist ein Grundbestandteil, eine Gruppe von Bestandteilen, eine Unterbaugruppe oder eine vollständige Baugruppe sowie jede Einrichtung, die zur Gewährleistung der Sicherheit Teil der Anlage und in der Sicherheitsanalyse ausgewiesen ist und deren Ausfall oder Fehlfunktion die Sicherheit oder Gesundheit von Personen und die Sicherheit von Gütern gefährden kann.
- (4) Die Betriebssicherheit ist gegeben, wenn die Anlage einschließlich ihrer Infrastruktur, ihrer Teilsysteme sowie ihrer Sicherheitsbauteile so geplant, gebaut und betrieben werden, dass
1. die auf sie anwendbaren Bestimmungen der Richtlinie 2000/9/EG, insbesondere die in Anhang II der Richtlinie 2000/9/EG genannten grundlegenden Anforderungen,
 2. die betriebstechnischen und wartungstechnischen Erfordernisse im Sinne von Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 2000/9/EG und
 3. die im Sicherheitsbericht gem. Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/9/EG genannten Voraussetzungen
- erfüllt sind.
- (5) Der Ausdruck „europäische Spezifikation“ bezeichnet eine gemeinsame technische Spezifikation, eine europäische technische Zulassung oder eine einzelstaatliche Norm, durch die eine europäische Norm umgesetzt wird.
- (6) Seilbahnen dienen dem öffentlichen Verkehr, wenn sie nach ihrer Zweckbestimmung jedermann zur Personen- oder zur Güterbeförderung benutzen kann.

Zweiter Abschnitt

Bau und Betrieb von Seilbahnen

§ 3

Planfeststellung, Plangenehmigung

- (1) Seilbahnen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.
- (2) Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn
 1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklären haben,
 2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
 3. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein solches handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung. § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anwendbar; im übrigen finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren auf die Erteilung der Plangenehmigung keine Anwendung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

- (3) Bei der Planfeststellung und der Plangenehmigung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Mängel bei der Abwägung sind erheblich, wenn sie offensichtlich sind und das Abwägungsergebnis beeinflusst haben. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.
- (4) Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen; die Umweltverträglichkeitsprüfung muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen.
- (5) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn
1. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind,
 2. andere öffentliche Belange nicht berührt werden oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
 3. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein solches handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Entscheidung hierüber trifft die Planfeststellungsbehörde.

- (6) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches ersetzen die Planfeststellung. Für den Bau neuer und für die wesentliche Änderung vorhandener Seilbahnen ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen; § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist anzuwenden. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 42 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 bis 4 des Baugesetzbuches.

§ 4 Genehmigung

- (1) Der Bau und Betrieb einer Seilbahn bedarf der Genehmigung der nach § 18 Abs.1 zuständigen Behörde. Dasselbe gilt für wesentliche Änderungen der Anlage. Die Genehmigung wird erteilt, wenn
1. die Betriebssicherheit gewährleistet ist,
 2. der Antragsteller zuverlässig ist,
 3. dem Vorhaben keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und
 4. das Vorhaben öffentlichen Interessen nicht zuwider läuft.
- (2) Der Antrag muss über das Vorhaben und seine Durchführung in technischer und, soweit erforderlich, auch in wirtschaftlicher Hinsicht Aufschluss geben. Der Antragsteller hat seinem Antrag
1. eine Sicherheitsanalyse gemäß Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 2000/9/EG,

2. einen Sicherheitsbericht gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/9/EG sowie
 3. ein Gutachten einer vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministeriums anerkannten Stelle zum Nachweis der Betriebssicherheit beizufügen. Das Gutachten hat auch die Sicherheitsanalyse und die in dem Sicherheitsbericht benannten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken zu bewerten; Gegenstand der gutachterlichen Stellungnahme ist zudem die Einhaltung der Bestimmungen der Art. 7, 10 und 18 der Richtlinie 2000/9/EG betreffend die CE-Konformitätskennzeichnung und die EG-Konformitätserklärung von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen.
- (3) Die Genehmigung ist dem Seilbahnunternehmer schriftlich zu erteilen.
- (4) Die Genehmigungsurkunde enthält
1. die Bezeichnung und den Sitz des Seilbahnunternehmens,
 2. die Bezeichnung der örtlichen Lage der Seilbahn,
 3. eine allgemeine Beschreibung der Seilbahn,
 4. eine Aussage zur Dauer der Genehmigung,
 5. den Vorbehalt der Zustimmung zur Betriebseröffnung.
- (5) Die Genehmigung kann mit Nebenstimmungen versehen werden, insbesondere wenn ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem innovative Planungs- oder Baumerkmale im Sinne von Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/9/EG aufweist.

§ 5**Änderungsanzeige**

- (1) Der Seilbahnunternehmer hat Änderungen der Anlage, die keiner Genehmigung nach § 4 bedürfen, vor ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind insbesondere Änderungen der Fahrzeuge im Sinne von Nr. 4 des Anhangs I der Richtlinie 2000/9/EG oder der Betriebsweise der Seilbahn.
- (2) Mit der Änderung darf erst begonnen werden, wenn die Aufsichtsbehörde zugestimmt oder innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige keinen Bescheid erteilt hat.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Betriebseröffnung vorbehalten.
- (4) Zur Prüfung der technischen Unterlagen bei Seilbahnen kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass der Seilbahnunternehmer das Gutachten einer vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium anerkannten sachverständigen Stelle vorlegt.
- (5) Änderungen im Sinne des Abs. 1, die die Betriebssicherheit nicht berühren oder nur der Unterhaltung dienen, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

§ 6**Betriebseröffnung**

- (1) Der Betrieb einer Seilbahn darf erst eröffnet werden, wenn die Aufsichtsbehörde der Eröffnung zugestimmt hat.
- (2) Die Zustimmung zur Eröffnung des Betriebs wird erteilt, wenn
 1. die Anlage der Genehmigung entspricht, ihre Betriebssicherheit gewährleistet ist und der Antragsteller darüber ein Gutachten einer vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium anerkannten sachver-

- ständigen Stelle vorlegt (Betriebsabnahme),
2. der Nachweis der vor der Betriebsöffnung zu erfüllenden Nebenbestimmungen der Genehmigung erbracht ist,
 3. ein Betriebsleiter und mindestens eine Person als Stellvertretung nach Maßgabe des § 11 bestellt sind und die Bestellung bestätigt ist,
 4. das Seilbahnunternehmen ausreichend versichert ist (§ 12).
- (3) Für genehmigungspflichtige Änderungen der Anlage gelten die Abs.1 und 2 entsprechend.

§ 7 Enteignung

Zum Bau von Seilbahnen und für die Änderung bestehender Anlagen des öffentlichen Verkehrs, an deren Betrieb ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, kann nach den Vorschriften des Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetzes enteignet werden.

§ 8 Baubeschränkung und Schutzmaßnahmen

- (1) Längs der Trasse einer Seilbahn dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet oder geändert werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit der Seilbahn beeinträchtigt wird.
- (2) In der Nähe einer Seilbahn dürfen Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Erdboden nicht fest verbundene Gegenstände nicht angelegt oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Seilbahn dadurch beeinträchtigt wird.

- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken in der Nähe einer Seilbahn haben auf Anordnung der Aufsichtsbehörde Einrichtungen zu dulden, die erforderlich sind, um Beeinträchtigungen der Betriebssicherheit der Seilbahn durch Einwirkungen der Natur, insbesondere Hochwasser, Schneeverwehungen, Steinschlag und Vermurungen abzuwehren.
- (4) Die Eigentümer und Besitzer haben auf Anordnung der Aufsichtsbehörde die Beseitigung einer nach den Abs. 1 und 2 bestehenden Beeinträchtigung unbeschadet der enteignungsrechtlichen Vorschriften zu dulden, auch wenn sie bereits bei In-Kraft-Treten des Gesetzes vorhanden ist.

§ 9 Betriebspflicht

Dem Seilbahnunternehmer kann die Aufsichtsbehörde eine Betriebspflicht auferlegen, soweit dies zur Abwendung von Gefahren für Leben oder Gesundheit notwendig ist.

§ 10 Ordnungsmäßigkeit des Baus und des Betriebes

Der Seilbahnunternehmer hat für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb, insbesondere die Betriebssicherheit, zu sorgen und die Anlage ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 11 Betriebsleitung

- (1) Der Seilbahnunternehmer hat einen Betriebsleiter und mindestens eine Person als Stellvertretung zu bestellen, welche die erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzen. Der Betriebsleiter und in seiner Abwesenheit seine Stellvertretung sind für den ordnungsgemäßen Betrieb, insbesondere die Betriebssicherheit sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der

Anlage verantwortlich.

- (2) Die Bestellung zum Betriebsleiter oder zu seiner Stellvertretung bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Bestellung eines Betriebsleiters entbindet den Seilbahnunternehmer nicht von der Verpflichtung nach § 10.
- (4) Für Seilbahnen des nichtöffentlichen Personenverkehrs und für Schleppaufzüge, bei denen einfache Verhältnisse vorliegen, kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von der Verpflichtung nach Abs. 1 zulassen.

§ 12

Versicherungspflicht

Der Seilbahnunternehmer ist verpflichtet, zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen, die durch den Betrieb der Seilbahn entstehen, einen Haftpflichtversicherungsvertrag mit einem zum Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherer abzuschließen und aufrechtzuerhalten oder einer Versicherungsgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland anzugehören, welcher die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen übernimmt (Versicherungspflicht). Die Vorschriften der §§ 158 b ff. des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (BGBl III 7632-1) über die Pflichtversicherung finden Anwendung. Die zur Erfüllung der Versicherungspflicht abgeschlossenen Vereinbarungen müssen die Verpflichtungen des Versicherers enthalten, der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn der Seilbahnunternehmer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt und dadurch das Weiterbestehen der Versicherung gefährdet wird oder wenn der Vertrag geändert oder beendet wird.

§ 13**Mitteilungspflicht, Prüfung**

- (1) Der Seilbahnunternehmer hat der Aufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle alle Vorkommnisse mitzuteilen, die für die Betriebssicherheit von Bedeutung sind. Das gleiche gilt für sonstige Vorkommnisse oder Maßnahmen, die geeignet sind, die Einstellung des Betriebs herbeizuführen, sowie die Einstellung des Betriebs selbst. Der Seilbahnunternehmer hat Änderungen betreffend seiner Vertretung und, soweit es sich um eine Gesellschaft handelt, Änderungen der Gesellschafterzusammensetzung und des Gesellschaftsvertrags mitzuteilen. Die Mitteilungen haben unverzüglich zu erfolgen.
- (2) Der Seilbahnunternehmer hat der Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Zeitabständen oder auf deren besondere Anforderung Betriebsberichte zu übersenden.
- (3) Der Seilbahnunternehmer hat in regelmäßigen Abständen oder auf besondere Anforderung der Aufsichtsbehörde die Betriebssicherheit der Anlage durch eine vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium anerkannte sachverständige Stelle prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht unverzüglich vorzulegen.

§ 14**Weiterführungsgenehmigung**

- (1) Wer eine Seilbahn durch Rechtsgeschäft erwirbt, bedarf zur Weiterführung des Baus oder des Betriebs der Seilbahn der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Weiterführungsgenehmigung). Das gleiche gilt für diejenigen, dem die wirtschaftliche Nutzung der Seilbahn überlassen wird.

- (2) Die Weiterführungsgenehmigung wird erteilt, wenn
1. die Betriebssicherheit gewährleistet ist,
 2. der weiterführende Seilbahnunternehmer zuverlässig ist,
 3. das Seilbahnunternehmen nach Maßgabe des § 10 versichert ist.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann die Weiterführungsgenehmigung versagen, wenn die Genehmigung zurückgenommen oder widerrufen werden kann und die Rücknahme oder der Widerruf innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf Weiterführungsgenehmigung erklärt wird.
- (4) Auf die Weiterführungsgenehmigung finden die für die Genehmigung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Weiterführung durch Erben, Zwangsverwalter, Konkurs- oder Insolvenzverwalter

- (1) Der Erbe oder die sonst durch letztwillige Verfügung berechtigte Person kann den Bau oder den Betrieb einer Seilbahn nach dem Tod des Unternehmers vorläufig weiterführen. Diese Befugnis erlischt, wenn nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist oder nach Beendigung einer Testamentsvollstreckung, Nachlasspflegschaft, Nachlassverwaltung oder eines Nachlassinsolvenzverfahrens eine Weiterführungsgenehmigung (§ 14) beantragt wird.
- (2) Im Fall der Anordnung einer Zwangsverwaltung oder der Eröffnung des Konkurs- oder Insolvenzverfahrens findet Abs. 1 Satz 1 zugunsten des Zwangsverwalters oder des Konkurs- oder Insolvenzverwalters für die Dauer seines Amtes entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt

Aufsicht, Zuständigkeiten, Rechtsverordnungen

§ 16

Allgemeine Aufsicht

- (1) Die Aufsichtsbehörden haben darüber zu wachen, dass die für den Bau und den Betrieb der Seilbahnen geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen (Nebenbestimmungen und sonstigen Anordnungen) eingehalten werden.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann die im Interesse der Betriebssicherheit, des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Gefahren sowie erheblichen Nachteilen oder Belästigungen, des Schutzes des Landschaftsbilds oder sonst zur Durchführung der Aufsicht erforderlichen Anordnungen treffen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie oder eine von ihr beauftragte Stelle vom Unternehmer Auskunft verlangen sowie die Anlage besichtigen und prüfen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde hat das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium unverzüglich zu unterrichten, wenn sie der Auffassung ist, dass
 1. die Betriebssicherheit durch die europäischen Spezifikationen (§ 2 Abs. 5) nicht in vollem Umfang gewährleistet ist;
 2. ein Sicherheitsbauteil, ein Teilsystem oder die Anlage die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern gefährden kann,
 3. die Genehmigung mit Nebenbestimmungen zu versehen ist, weil ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem innovative Planungs- oder Baumerkmale im Sinne von Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/9/EG aufweist.

§ 17**Widerruf der Genehmigung**

Die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung insbesondere dann widerrufen, wenn

- (1) das Seilbahnunternehmen die für den Bau und den Betrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen nicht befolgt oder deren Nichtbefolgung duldet und innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Frist keine Abhilfe schafft,
- (2) das Seilbahnunternehmen den Betrieb der Seilbahn mindestens zwei Jahre nicht aufnimmt oder die Seilbahn mindestens zwei Jahre nicht betreibt oder den Bau oder Betrieb für dauernd einstellt oder
- (3) über das Vermögen des Seilbahnunternehmens das Vergleichsverfahren oder das Konkurs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkurs- oder Insolvenzverfahrensmangels Masse abgelehnt wird oder der Unternehmer im Zwangsvollstreckungsverfahren wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

§ 18**Zuständigkeiten**

- (1) Genehmigungs-, Aufsichts- und Planfeststellungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bereich die Seilbahn betrieben wird.
- (2) Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium ist für die Benennung von Stellen im Sinne des Art. 16 der Richtlinie 2000/9/EG zuständig, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Das Ministerium prüft die nach § 16 Abs. 3 eingehenden Informationen und leitet diese in begründeten Fällen entsprechend den Anforderungen nach Art. 2 Abs. 7, 11 Abs. 3 und 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/9/EG weiter.

§ 19**Rechtsverordnung**

- (1) Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, für die diesem Gesetz unterliegenden Seilbahnen eine Rechtsverordnung zu erlassen. Es kann dazu insbesondere Bestimmungen treffen über
1. das Verfahren bei der Bau- und Betriebsgenehmigung,
 2. das Verfahren bei der Änderungsanzeige und den Umfang der nicht anzeigepflichtigen Änderungen,
 3. das Verfahren bei der Betriebsabnahme und bei der Zustimmung zur Betriebseröffnung,
 4. die Bestellung, Bestätigung und Prüfung von Betriebsleitern sowie deren Stellvertretung,
 5. die Anforderungen an die Betriebsbediensteten,
 6. die Aufgaben und Befugnisse der Betriebsleitung und der Betriebsbediensteten,
 7. die Mindesthöhe der Versicherungssumme bei Haftpflichtversicherungsverträgen,
 8. die Ausgestaltung und Zeitabstände der Betriebs- und Prüfungsberichte sowie der sonstigen Mitteilungspflichten; dabei kann bestimmt werden, dass die Aufsichtsbehörde entsprechend den besonderen Bedürfnissen der Betriebssicherheit Abweichungen zulassen kann,
 9. die Ausübung der Aufsicht,
 10. die Zulassung oder Anerkennung von sachverständigen Stellen, deren Befugnisse sowie deren Überwachung,

11. verantwortliche sachverständige Stellen im Seilbahnwesen, insbesondere über
- a) die Fachbereiche, in denen sie tätig werden,
 - b) die Anforderungen in bezug auf Ausbildung, Fachkenntnisse, Berufserfahrung, Zuverlässigkeit sowie Fort- und Weiterbildung,
 - c) die Zulassung oder Anerkennung,
 - d) die Überwachung,
 - e) die Vergütung,
 - f) das Erfordernis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,
 - g) die Voraussetzungen, unter welchen die Aufsichtsbehörde die Vorlage von Gutachten und Nachweisen für den jeweiligen Sachbereich verlangen kann oder erlangen muss, sowie die Voraussetzungen, unter welchen die Aufsichtsbehörde verlangen kann oder verlangen muss, dass das Seilbahnunternehmen sich die Einhaltung aufsichtlicher Anforderungen durch verantwortliche sachverständige Stellen bescheinigen lässt,
 - h) die Voraussetzungen, unter denen das Seilbahnunternehmen Gutachten und Nachweise von verantwortlichen sachverständigen Stellen für bestimmte Sachbereiche vorzulegen hat oder sich die Einhaltung aufsichtlicher Anforderungen durch verantwortliche sachverständige Stellen bescheinigen lassen muss.

12. benannte Stellen im Sinne von Art. 16 der Richtlinie 2000/9/EG,
 13. die Ausübung der Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 14 der Richtlinie 2000/9/EG,
 14. das Inverkehrbringen von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen im Sinne der Kapitel II und III der Richtlinie 2000/9/EG.
- (2) Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, für die diesem Gesetz unterliegenden Seilbahnen Rechtsverordnungen zu erlassen, die die nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen Bau- und Betriebsvorschriften für die technische Gestaltung der Seilbahnen und die Führung des Betriebs enthalten, insbesondere über Stationen, Streckenbauwerke, Fahrzeuge im Sinne von Nr. 4 des Anhangs I der Richtlinie 2000/9/EG, Sicherheits- und Bergeinrichtungen, Brandschutz, Betriebsleitung und Betriebsbedienstete. Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung die zur sicheren Gestaltung der Kreuzungen von Seilbahnen mit Starkstromleitungen und Gasleitungen erforderlichen Vorschriften erlassen. Das gleiche gilt für Kreuzungen mit Wasserleitungen und Kreuzungen von Seilbahnen mit öffentlichen Straßen.

Vierter Abschnitt

Bußgeldvorschriften

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs.1 oder § 6 Abs. 1 oder § 14 Abs.1 eine Seilbahn betreibt oder

2. entgegen § 13 Abs. 1 der Aufsichtsbehörde, der anerkannten sachverständigen Stelle oder der nach § 16 Abs.2 Satz 2 beauftragten Stelle nicht alle Vorkommnisse mitteilt, die für die Betriebsicherheit der Seilbahn von Bedeutung sein können oder die geeignet sind, die Einstellung des Betriebs herbeizuführen.

§ 21

Weitere Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 eine Seilbahn baut oder die Anlage wesentlich ändert,
2. entgegen § 5 Abs. 1 eine Änderung nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder entgegen § 5 Abs. 2 eine Änderung beginnt oder
3. einer nach § 19 erlassenen Rechtsverordnung, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschriften verweist, oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt.

Fünfter Abschnitt

Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten bisherigen Rechts

§ 22

Übergangsregelung

- (1) Soweit eine in Betrieb befindliche Seilbahn nach bisherigem Recht ohne Genehmigung betrieben werden durfte, gilt die Seilbahn nach Maßgabe dieses Gesetzes als genehmigt.

- (2) Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gültige Genehmigungen gelten fort. Dies gilt für Seilbahnen, die nach bisher geltendem Recht genehmigt, aber noch nicht betriebseröffnet sind, insoweit, als mit deren Bau bereits begonnen wurde und die Betriebseröffnung nach § 6 bis spätestens 02.05.2004 erfolgt. Nach diesem Zeitpunkt kann die Aufsichtsbehörde einer Betriebseröffnung für Anlagen im Sinne des Satzes 2 in begründeten Einzelfällen in Anwendung des bisherigen Rechts zu stimmen.

§ 23

Außer-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt fünf Jahre nach seinem In-Kraft-Treten außer Kraft. Vor dem Außer-Kraft-Treten wird eine Anschlussregelung geschaffen, die die Fortgeltung der Genehmigungen, die auf Grundlage dieses Gesetzes erteilt wurden, sicherstellt.

§ 24

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten bisherigen Rechts

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das Landeseisenbahngesetz vom 05.02.1957, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV.NRW, S.175) wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Gesetz gilt auch für Zahnradbahnen des öffentlichen Verkehrs“.

2. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Bergbahnen und Seilbahnen“ durch das Wort „Zahnradbahnen“ ersetzt.
 3. In § 39 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Bergbahnen und Seilbahnen“ durch das Wort „Zahnradbahnen“ ersetzt.
- (3) Verordnungen, die auf der Grundlage von nach Abs. 2 geänderten Vorschriften erlassen worden sind, gelten fort. Soweit in diesen Verordnungen auf nach Abs. 2 geänderte Vorschriften verwiesen wird, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Begründung

A. Allgemeines

Das vorliegende Seilbahngesetz ist zur Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.03.2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (EG ABl. L 106/21 vom 03.05.2000) erforderlich.

Die Rechtsverhältnisse der bislang den Begriffen „Bergbahnen“ und „Seilschwebbahnen“ unterfallenden Seilbahnen haben sich bislang hauptsächlich an den Bestimmungen des Landeseisenbahngesetzes vom 05.02.1957, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV.NRW. S. 175), ausgerichtet. Eine Implementierung der Richtlinie 2000/9/EG in das geltende Landeseisenbahngesetz scheidet aus rechtstechnischen Gründen aus. Die mit den notwendigen Änderungen einhergehenden rechtssystematischen Brüche würden die Verständlichkeit der Regelungen erheblich beeinträchtigen. Darüber hinaus wird das Landeseisenbahngesetz selbst im Anschluss an die avisierte Novellierung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes geändert – möglicherweise sogar ganz aufgehoben - werden müssen. Dementsprechend ist für das Seilbahnwesen eine eigenständige, die europarechtlichen Vorgaben umsetzende gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Die Genehmigung und das Genehmigungsverfahren für Seilbahnen verbleiben nach Kapitel IV der Richtlinie 2000/9/EG in der Zuständigkeit des Mitgliedstaates. Für diesen Bereich muss es daher nach wie vor eine nordrhein-westfälische Regelung geben, weil hierfür nach dem Grundgesetz keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht.

Das vorliegende Seilbahngesetz übernimmt insofern die primär auf Eisenbahnen abzielenden, aber bislang auch auf Berg- und Seilschwebbahnen des öffentlichen Verkehrs anzuwendenden Grundsätze der Genehmigung nach dem Landeseisenbahngesetz, modifiziert diese aber hauptsächlich aus Anlass der umzusetzenden Richtlinie 2000/9/EG.

Die EU-Seilbahn-Richtlinie hat folgende grundlegende Zielsetzungen:

- freier Warenverkehr (Vollendung des Binnenmarkts):
Durch die Vereinheitlichung der Sicherheitsvorschriften sollen Handelshemmnisse abgebaut werden, die sich aus den unterschiedlichen Sicherheitsvorschriften der einzelnen europäischen Länder ergeben haben,
- einheitlich hohes Sicherheitsniveau:
Alle Anlagen sollen in ganz Europa für alle beförderten Personen ein einheitlich hohes Sicherheitsniveau aufweisen.

Die Richtlinie findet grundsätzlich bei allen Seilbahnen und Schleppaufzügen des öffentlichen und nichtöffentlichen Personenverkehrs Anwendung.

Der nach Art. 4 der Richtlinie für jede Anlage zu erstellende Sicherheitsbericht wird ein wichtiger Bestandteil der technischen Beurteilung im Zusammenhang des Genehmigungsverfahrens sein. Im Rahmen der diesem Bericht zugrunde liegenden Sicherheitsanalyse sind alle sicherheitsrelevanten Aspekte der Anlage und seiner Umgebung zu berücksichtigen und anhand der bisherigen Erfahrungen alle Risiken zu ermitteln, die während des Betriebs auftreten können.

Die Anlagen und ihre Infrastruktur (z. B. Linienführung, Systemdaten, Stations- und Streckenbauwerke), Teilsysteme (z.B. Antriebe und Bremsen, Seile und Seilverbindungen, Fahrzeuge) sowie Sicherheitsbauteile einer Anlage müssen die auf sie anwendbaren, in der Richtlinie genannten grundlegenden Anforderungen erfüllen. EU-einheitliche Konformitätsprüfungen für Sicherheitsbauteile („CE-Kennzeichnung“) und für Teilsysteme werden durch die Richtlinie festgelegt.

Eine Anpassung der bereits bestehenden Seilbahnen und Schleppaufzüge an die Vorschriften der EU-Seilbahn-Richtlinie ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Insoweit verbleibt es bei den bisher geltenden Regelungen. Wenn allerdings bei bestehenden Anlagen wesentliche Merkmale, Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile so geändert werden, dass eine neue Genehmigung zur Inbetriebnahme erforderlich wird, müssen für die Änderungen und deren Auswirkungen auf die Gesamtanlage die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie erfüllt werden.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Die Vorschrift legt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Dieser umfasst nicht nur – wie bislang das Landeseisenbahngesetz – Seilbahnen des öffentlichen Verkehrs, sondern – wie von der Richtlinie 2000/9/EG vorgesehen – auch Seilbahnen des nichtöffentlichen Personenverkehrs. Seilbahnen des öffentlichen Güterverkehrs bleiben dagegen wie bisher von den Regelungen erfasst, obwohl dies von der Richtlinie 2000/9/EG nicht verlangt wird.

Zu § 2

§ 2 übernimmt die Definitionen der Begriffe „Seilbahnen“, „Anlage“, „Sicherheitsbauteil“ und „europäische Spezifikation“ aus Art 1 Abs. 2, 3 und 5 sowie Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2000/9/EG. Der Begriff der „Betriebssicherheit“ wird in Abs. 4 so festgelegt, dass damit allen Anforderungen der Richtlinie 2000/9/EG nachgekommen wird. Insbesondere müssen die grundlegenden Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 2000/9/EG bei den Sicherheitsbauteilen und den Teilsystemen, die betriebs- und wartungstechnischen Erfordernisse und die Voraussetzungen des Sicherheitsberichts erfüllt werden.

Zu § 3

Abweichend von § 13 Landeseisenbahngesetz, der bislang das Planfeststellungsrecht auch im Seilbahnwesen bestimmte, eröffnet § 3 nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, anstelle eine Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung zu erteilen. Diese Vorschrift ist § 38 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen nachgebildet, engt aber die dort und in den allgemeinen Planfeststellungsvorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bestehenden Möglichkeiten in zweierlei Hinsichten ein: Ist für das Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, so scheidet eine Plangenehmigung aus (§ 3 Abs. 2 Ziff. 3); bei dieser Gegebenheit scheidet ebenfalls ein Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen unwesentlicher Bedeutung aus (§ 3 Abs. 5 Ziff. 3). Diese Regelungen sind infolge der Beanstandungen der dies noch nicht vorsehenden straßenrechtlichen Bestimmungen durch die Europäische Kommission erforderlich. Die anstehende Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-

Westfalen und die Ausgestaltung des § 3 des Seilbahngesetzes tragen deshalb zu einer Vereinheitlichung des nordrhein-westfälischen Planfeststellungsrechts im Verkehrsbereich bei.

Zu § 4

§ 4 bestimmt die Voraussetzungen und den Inhalt der Seilbahngenehmigung und benennt die entsprechend notwendigen Antragsunterlagen. Die Vorschrift ist den in §§ 6, 8, 12 Landeseseisenbahngesetz enthaltenen Grundsätzen entlehnt, auf die Besonderheiten des Seilbahnwesens reduziert und auf Vorgaben der Richtlinie 2000/9/EG zugeschnitten.

Entscheidende Voraussetzung für die Genehmigung ist und bleibt - neben der Zuverlässigkeit des Seilbahnunternehmens – die Betriebssicherheit der Anlage (§ 4 Abs. 1 Nr. 1). Die hierzu in § 2 Abs. 4 enthaltene Definition der Betriebssicherheit verweist auf die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 2000/9/EG und stellt damit sicher, dass das hiermit angestrebte einheitliche hohe Sicherheitsniveau zum Maßstab der Genehmigung wird. Dieses Sicherheitsniveau wird wesentlich geprägt von

- den grundlegenden Anforderungen gem. Art. 3 der Richtlinie 2000/9/EG und
- dem die konkrete Anlage betreffenden Sicherheitsbericht gem. Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/9/EG, der aufgrund der nach Art. 4 Abs. 1, Anhang III durchzuführenden Sicherheitsanalyse zu erstellen ist.

Die in § 4 Abs. 2 enthaltene Pflicht zur Vorlage von Sicherheitsanalyse und Sicherheitsbericht versetzt die Genehmigungsbehörde in die Lage, das Genehmigungsmerkmal der Betriebssicherheit unter Berücksichtigung dieser Untersuchungen zu prüfen. Die Prüfung erfolgt zudem auch mit Hilfe eines Gutachtens einer staatlich anerkannten sachverständigen Stelle. Diese nimmt auch Stellung zu der Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens für Sicherheitsbauteile (Art. 7 der Richtlinie 2000/9/EG) und der EG-Prüfung für Teilsysteme (Art. 10 der Richtlinie 2000/9/EG). Ist das der Fall, so ist davon auszugehen, dass allen einschlägigen Sicherheitsbestimmungen der Richtlinie 2000/9/EG entsprochen wird (vgl. Art. 7 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2000/9/EG).

Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist unter Vorbehalt der Zustimmung zur Betriebseröffnung (§ 6) auszusprechen, da erst unmittelbar vor Betriebsbeginn der tatsächlich betriebsichere Zustand der Seilbahnanlage erkennbar ist.

Auch wesentliche Änderungen einer bereits genehmigten Seilbahn unterfallen den vorgeannten Regelungen.

Zu § 5

Nicht wesentliche Änderungen einer Seilbahnanlage bedürfen keiner erneuten Genehmigung, müssen aber angezeigt werden. § 5 regelt hierzu Näheres.

Zu § 6

Die Vorschrift ist der bislang auch für Seilbahnen geltenden Regelung des § 20 Landeseseisenbahngesetz entlehnt.

Der betriebsichere Zustand einer Seilbahn kann im Genehmigungsverfahren nur prognostiziert werden. Dementsprechend bedarf die Betriebseröffnung einer Zustimmung der Auf-

sichtsbehörde, die erteilt wird, wenn die betriebsfertige Anlage der genehmigten entspricht. Hierzu ist eine Betriebsabnahme durch eine staatlich anerkannte sachverständige Stelle notwendig. Der Antragsteller hat zudem die Bestellung der in § 11 umschriebenen Betriebsleitung und den Abschluss des in § 12 vorgesehenen Haftpflichtversicherungsvertrags nachzuweisen.

Zu § 7

Die Vorschrift korrespondiert inhaltlich mit der bislang geltenden Regelung des § 15 Landes-eisenbahngesetz.

Zu § 8

Die Vorschrift dient der Abwehr von äußeren Gefahren für die Betriebssicherheit der Seilbahn.

Zu § 9

Die primär für Eisenbahnen kodifizierte, aber infolge der Rechtsverweisung bislang auch für Seilbahnen geltende generelle Betriebspflicht nach § 21 Landeseisenbahngesetz wird für Seilbahnen aufgehoben. Die Aufsichtsbehörde kann dem Seilbahnunternehmen allerdings eine Betriebspflicht auferlegen, soweit dies zur Abwendung von Gefahren für Leben oder Gesundheit notwendig ist.

Zu § 10

Die Genehmigung nach § 4 und die Zustimmung zur Betriebseröffnung nach § 6 setzen eine Prüfung der Betriebssicherheit der Seilbahn voraus, die aber lediglich Momentaufnahmen eines zufriedenstellenden technischen Zustands ist. Dementsprechend muss der Seilbahnunternehmer verpflichtet werden, für die Ordnungsgemäßheit des Baus und des Betriebs ständig zu sorgen (vgl. bislang § 16 Landeseisenbahngesetz).

Zu § 11

Die Notwendigkeit der Bestellung der Betriebsleitung und deren Bestätigung ergab sich bislang für den Bereich des Seilbahnwesens aus § 19 Landeseisenbahngesetz. Die Bestätigung erfolgt künftig nicht mehr durch den Minister für Verkehr, Energie und Landesplanung, sondern durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 18 Abs. 1.

Zu § 12

Die Versicherungspflicht gewährleistet, dass Schäden Dritter, die durch den Betrieb der Seilbahn entstehen, ausgeglichen werden.

Zu § 13

Die in § 13 statuierten Mitteilungspflichten versetzen die Aufsichtsbehörde in die Lage, die für die Betriebssicherheit notwendigen Anordnungen treffen zu können. Die Mitteilungspflicht resultiert aus außergewöhnlichen Geschehnissen, die für die Betriebssicherheit relevant sind (§ 13 Abs. 1). § 13 Abs. 2 begründet eine – den Eigenarten der jeweiligen Seilbahn adäquate - periodische Betriebsberichtsspflicht, die die Aufsichtsbehörde auferlegt, gibt der Aufsichtsbehörde aber auch die Befugnis, Betriebsberichte in begründeten Fällen einzeln anzufordern. § 13 Abs. 3 objektiviert die in § 13 Abs. 2 geregelten Betriebsberichtsspflichten insofern, als der Seilbahnunternehmen verpflichtet wird, die Betriebssicherheit der Anlage durch eine staatlich anerkannt sachverständige Stelle prüfen zu lassen und diesen Prüfbericht unverzüglich vorzulegen.

Die Auskunftspflicht des Seilbahnunternehmens war bislang allgemein in § 28 Landeseisenbahngesetz geregelt.

Zu § 14

Auch der Erwerb oder die Übernahme der wirtschaftlichen Nutzung einer bereits genehmigten Seilbahn kann die Betriebssicherheit beeinträchtigen. Dementsprechend ist eine Weiterführungsgenehmigung erforderlich. Diese Genehmigung erfolgte bislang nach § 23 Landes-eisenbahngesetz.

Zu § 15

Auch die Weiterführung von Seilbahnen durch Erben, Zwangsverwalter, Konkurs- oder Insolvenzverwalter kann die Betriebssicherheit beeinträchtigen und bedarf daher der Weiterführungsgenehmigung. Die hier vorliegende Besonderheit eines plötzlichen Betreiberwechsels rechtfertigt es jedoch im Unterschied zu § 14, der einen Betreiberwechsel aufgrund vertraglicher Absprachen regelt, Übergangsfristen einzuräumen.

Die Vorschrift schließt eine bislang bestehende Regelungslücke.

Zu § 16

Der in § 16 Abs. 1 umschriebene Aufsichtsauftrag und die in § 16 Abs. 2 genannten Aufsichtsbefugnisse korrespondieren mit der bislang auch für das Seilbahnwesen geltenden Bestimmung des § 28 Landeseisenbahngesetz. Die nach § 16 Abs. 3 vorgesehene Unterrichtung des für das Verkehrswesen zuständigen Ministeriums ist neu; sie dient der Umsetzung der Bestimmung der Art. 2 Abs. 7, Art. 11 Abs. 3 und Art. 14 der Richtlinie 2000/9/EG. Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium wird hiermit in die Lage versetzt, seiner Mitteilungspflicht gegenüber dem Ausschuss nach Art. 17 der Richtlinie 2000/9/EG beziehungsweise der EU-Kommission nachzukommen.

Zu § 17

Die in dieser Vorschrift enthaltenen Möglichkeiten des Widerrufs einer erteilten Genehmigung korrespondieren mit der bislang in § 24 Landeseisenbahngesetz enthaltenen Regelung.

Zu § 18

§ 18 Abs. 1 konzentriert die Genehmigungs-, Aufsichts- und Planfeststellungszuständigkeit auf die Bezirksregierung, in deren Bereich die Seilbahn betrieben wird. Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde war bislang das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium (§§ 8, 28 Landeseisenbahngesetz).

§ 18 Abs. 2 Satz 1 begründet die Zuständigkeit des für das Verkehrswesen zuständigen Ministeriums für die Benennung von Stellen im Sinne des Art. 16 der Richtlinie 2000/9/EG, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben und mit der Bewertung der Konformität nach Art. 7 und Art. 10 der Richtlinie 2000/9/EG beauftragt werden. § 18 Abs. 2 Satz 2 verpflichtet das Ministerium dazu, aufgrund der nach § 16 Abs. 3 erhaltenen Mitteilungen dem Ausschluss nach Art. 17 der Richtlinie 2000/9/EG beziehungsweise der EU-Kommission entsprechende Meldungen zu übermitteln.

Zu § 19

Die Vorschrift korrespondiert mit der bislang für das Seilbahnwesen einschlägig gewesenen Regelung des § 39 Landeseisenbahngesetz, benennt aber nunmehr etwaige Gegenstände einer Rechtsverordnung im einzelnen. Die Benennung der Regelungsgegenstände steht dem Erlass nur einer – sie teilweise oder insgesamt umfassenden – Rechtsverordnung nicht entgegen.

§ 19 Abs. 1 Ziff. 12 bis 14 erlauben den Erlass von Rechtsverordnungen, mit denen die Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG in Einzelheiten verfeinert werden kann. Mit Ziff. 12 wird das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium ermächtigt, Regelungen zu den nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zu benennenden Stellen im Sinne des Art. 16 der Richtlinie 2000/9/EG, durch Rechtsverordnung zu treffen (z.B. Mindestkriterien nach Anhang VIII der Richtlinie). Die Schutzmaßnahmen im Sinne des Art. 14 der Richtlinie 2000/9/EG (Marktaufsicht) und das In-Verkehrbringen von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen im Sinne der Kapitel II und III der Richtlinie 2000/9/EG werden durch das SeilbG NRW nur dem Grunde nach geregelt. Deshalb kann es zur Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG notwendig werden, eine dies ergänzende Rechtsverordnung zu diesen Punkten zu erlassen .

Zu §§ 20 und 21

Die Vorschriften führen – in der Höhe der Geldbuße gestaffelt – Ordnungswidrigkeitstatbestände ein. Die Tatbestände knüpfen an den Verstoß gegen grundlegende Rechtspflichten, die zur Wahrung der Betriebssicherheit einer Seilbahn gesetzt werden. Sie tragen entsprechend zur Einhaltung dieser Pflichten bei.

Zu § 22

Bislang unterfielen einer Genehmigungspflicht lediglich Berg- und Seilschwebbahnen des öffentlichen Verkehrs (§ 1 Abs. 3 Landeseisenbahngesetz). Seilbahnen, die dem nichtöffentlichen Personenverkehr dienen, konnten bisher ohne Genehmigung gebaut und betrieben werden, unterfallen entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2000/9/EG aber nunmehr nach § 1 Abs. 1 diesem Gesetz. In Betrieb befindliche Seilbahnen der vorgenannten Art gelten aus Gründen des Bestandsschutzes entsprechend auch den insoweit eindeutigen Vorgaben der 2000/9/EG als genehmigt (§ 22 Abs. 1).

Ein Bestandsschutz kommt auch den nach altem Recht genehmigten Seilbahnen zu (§ 22 Abs. 2). Eine besondere Regelung enthält allerdings § 22 Abs. 2 Satz 2 für nach altem Recht genehmigte, aber noch nicht in Betrieb genommene Seilbahnen: In Art. 20 der Richtlinie 2000/9/EG wird festgelegt, dass Anlagen, die vor In-Kraft-Treten der Richtlinie genehmigt worden sind, deren Bau jedoch noch nicht begonnen hat, den Anforderungen der Richtlinie entsprechen müssen. In Art. 21 Abs. 3 der Richtlinie 2000/9/EG wird eine Frist bis zum 02.05.2004 gewährt, in der der Bau und die Inbetriebnahme sowie das In-Verkehrbringen von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen zugelassen sind, die den alten nationalen Rechtsgrundlagen entsprechen. Diese beiden Schlussbestimmungen der Richtlinie 2000/9/EG sind kaum miteinander in Einklang zu bringen. Um zu gewährleisten, dass nach dem 2. Mai 2004 keine Anlagen mehr gebaut und in Betrieb genommen werden und damit Teilsysteme und Sicherheitsbauteile in Verkehr gebracht werden, die nicht den Anforderungen der Richtlinie 2000/9/EG entsprechen, gelten die neuen Bestimmungen des SeilbG NRW für alle Anlagen, deren Bau noch nicht begonnen hat. § 22 Abs. 2 Satz 2 legt für Seilbahnen, die nach altem Recht genehmigt worden sind und deren Bau bereits begonnen hat, eine Übergangsfrist bis 02.05.2004 fest, in der diese Anlagen nach altem Recht fertig gestellt und in Betrieb genommen werden dürfen. Für begründete Einzelfälle, z.B. eine unvorhersehbare Verzögerung des Anlagenbaus, kann die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 2 Satz 3 einer Betriebseröffnung nach den bisherigen Vorschriften des bisherigen Rechts zustimmen.

Zu § 23

Das Seilbahngesetz ist befristet. Es tritt fünf Jahre nach seinem In-Kraft-Treten außer Kraft. Hierdurch sollen die Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Vorschriften während eines überschaubaren Zeitraums auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen und Fehlentwicklungen zeitnah zu korrigieren.

Vor Außer-Kraft-Treten dieses Gesetzes wird eine Anschlussregelung geschaffen. Diese Regelung wird sicher stellen, dass die Genehmigungen, die auf Grundlage dieses Gesetzes erteilt werden, über den Zeitraum seiner Geltungsdauer fort gelten.

Zu § 24

Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes treten die für das Seilbahnwesen bislang geltenden Vorschriften des Landeseisenbahngesetzes außer Kraft. Auf der Grundlage des bisherig geltenden Rechts erlassene Rechtsverordnungen gelten fort. Für Zahnradbahnen, die bislang dem Begriff der Bergbahnen unterfielen, gelten die Vorschriften des Landeseisenbahngesetzes weiterhin.



97. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 24. September 2003

Mitteilungen des Präsidenten 9683

1 Wahl eines Mitglieds des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4307 9683

Ergebnis 9683

2 Aktuelle Stunde

Thema: **Städte im Westen wieder stärker fördern - der Bund wird seine gesamtstaatliche Verantwortung wahrnehmen!**

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
gemäß § 99 Abs. 2
der Geschäftsordnung..... 9683

Dieter Hilser (SPD)..... 9683
Dr. Thomas Rommelspacher
(GRÜNE)..... 9685

Bernd Schulte (CDU) 9686
Karl Peter Brendel (FDP) 9688
Dr. Michael Vesper, Minister für
Städtebau und Wohnen, Kultur
und Sport..... 9689
Klaus Kaiser (CDU)..... 9691
Rainer Schmeltzer (SPD)..... 9693
Christof Rasche (FDP)..... 9694
Volkmar Klein (CDU)..... 9696

3 Gemeindefinanzreform quantitativ und qualitativ zum Erfolg führen

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4325

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4363

Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4369..... 9697

Ralf Jäger (SPD) 9697
Ewald Groth (GRÜNE) 9700
Christian Weisbrich (CDU) 9701
Angela Freimuth (FDP) 9703
Dr. Fritz Behrens, Innenminister 9705
Manfred Palmén (CDU)..... 9707
Christof Rasche (FDP) 9709
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 9709

Ergebnis 9710

4 Landtag rügt die Landesregierung für verfassungswidrige Vorgaben zu den Haushalten 2001 und 2002

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4321

In Verbindung damit:

Transparenz und Nachhaltigkeit in der Haushaltspolitik

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4329

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4364 9711

Dr. Jürgen Rüttgers (CDU) 9711
Gisela Walsken (SPD) 9714
Dr. Ingo Wolf (FDP)..... 9716
Edith Müller (GRÜNE)..... 9718
Jochen Dieckmann, Finanzminister ... 9721
Edgar Moron (SPD)..... 9723
Angela Freimuth (FDP) 9724
Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU) 9725

Ergebnis 9726

5 Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4313

erste Lesung

In Verbindung damit:

Keine Ungleichbehandlung im Öffentlichen Dienst

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4328 9726

Jochen Dieckmann, Finanzminister ... 9726
Dr. Ingo Wolf (FDP)..... 9728
Günter Garbrecht (SPD) 9730
Manfred Palmen (CDU) 9731
Edith Müller (GRÜNE)..... 9734
Karl Peter Brendel (FDP)..... 9736

Ergebnis 9737

6 Nordrhein-Westfalen verwirklicht die Gleichwertigkeit von Beruflicher Bildung und Allgemeinbildung

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4326

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4365..... 9737

Manfred Degen (SPD)..... 9737
9742
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)..... 9738
Hans-Martin Schlebusch (CDU)..... 9739
Ralf Witzel (FDP)..... 9740
Ute Schäfer, Ministerin für Schule,
Jugend und Kinder 9741
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 9742

Ergebnis 9742

7 GuD-Kraftwerk in Hürth verwirklichen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4322 - Neudruck

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4361

Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4368..... 9743

Christian Weisbrich (CDU) 9743
Marc Jan Eumann (SPD) 9744
Dr. Gerhard Papke (FDP)..... 9745
Reiner Priggen (GRÜNE)..... 9747
Dr. Axel Horstmann, Minister für
Verkehr, Energie und
Landesplanung..... 9748

Ergebnis 9749

8 Schulmüden Jugendlichen weiter Chancen auf eine Berufsausbildung geben - Programm "Betrieb und Träger" weiterführen!

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4323 9750

Rudolf Henke (CDU) 9750
Horst Vöge (SPD) 9751
Dr. Ute Dreckmann (FDP) 9752
Barbara Steffens (GRÜNE) 9753
Harald Schartau, Minister für
Wirtschaft und Arbeit 9754

Ergebnis 9755

9 Landesparlamente gleichberechtigt in die Föderalismusreform einbeziehen

Antrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4324 9756

Dorothee Danner (SPD) 9756
Werner Jostmeier (CDU) 9756
Marianne Thomann-Stahl (FDP) 9757
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 9758
Wolfram Kuschke, Minister im
Geschäftsbereich
des Ministerpräsidenten 9759

Ergebnis 9760

10 Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksachen 13/4200 und 13/4296

erste Lesung 9761

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und
Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz 9761
Irmgard Schmid (SPD) 9763
Eckhard Uhlenberg (CDU) 9764
Felix Becker (FDP) 9766
Reiner Priggen (GRÜNE) 9768

Ergebnis 9768

**11 Gesetz zur Änderung des Kunst-
hochschulgesetzes (KunstHG) sowie zur
Änderung des Hochschulgesetzes (HG)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4318

erste Lesung 9769

Hannelore Kraft, Ministerin für
Wissenschaft und Forschung 9769
Dietrich Kessel (SPD) 9769
Dr. Renate Düttmann-Braun (CDU) ... 9770
Dr. Friedrich Wilke (FDP) 9771
9773
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) 9772

Ergebnis 9773

**12 Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-
Westfalen (SeilbG NRW)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4199

erste Lesung 9774

Dr. Axel Horstmann, Minister für
Verkehr, Energie und
Landesplanung 9774

Ergebnis 9774

13 Landeswaldbericht 2002

Vorlage 13/2253 9774

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz 9774
Dr. Georg Scholz (SPD) 9776
Clemens Pick (CDU) 9777
Felix Becker (FDP) 9778
Reiner Priggen (GRÜNE) 9779

Ergebnis 9780

**14 Duales Ausbildungssystem für junge
geduldete Ausländer öffnen**

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4161 9780

Dr. Ute Dreckmann (FDP)..... 9780
Rainer Bischoff (SPD)..... 9781
Theo Kruse (CDU) 9782
Sybille Haußmann (GRÜNE) 9783
Dr. Fritz Behrens, Innenminister 9784

Ergebnis 9785

15 Hochschulzugang jetzt neu ordnen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4139 - Neudruck

In Verbindung damit:

**Auswahlrecht der Studienbewerberinnen
und -bewerber stärken - Hochschul-
zulassung unter Wahrung des Grundrechts
der freien Berufswahl**

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4327 9786

Manfred Kuhmichel (CDU)..... 9786
Cornelia Tausch (SPD)..... 9787
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) 9788
Dr. Friedrich Wilke (FDP)..... 9789
Hannelore Kraft, Ministerin für
Wissenschaft und Forschung..... 9790

Ergebnis 9792

**16 Schuleingangsuntersuchung entbürokrati-
sieren - Attest des Kinderarztes aner-
kennen!**

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4320 9792

Ralf Witzel (FDP) 9792
Wolfgang Große Brömer (SPD)..... 9793
Marie-Theres Kastner (CDU) 9794

Ute Koczy (GRÜNE)..... 9795
Ute Schäfer, Ministerin für Schule,
Jugend und Kinder 9796

Ergebnis 9796

**17 Zulassung ausländischer Studienbewerber
qualitätsorientiert und kundenfreundlich
gestalten**

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/3773

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wissenschaft
und Forschung
Drucksache 13/4166

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4306..... 9797

Joachim Schultz-Tornau (FDP)..... 9797

Ergebnis 9797

18 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Hier: Übersicht 29 gem. § 88 Abs. 2
GeschO

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

13/2087 - AEu
13/3666 EA - AEu
13/3632 - AEu

13/3723 - MedA

13/3861 - AWMT
13/3918 EA - AWMT

13/3949 - AWF
13/4055 - AWF

Drucksache 13/4330..... 9798

Ergebnis 9798

19 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 36 9798

Ergebnis 9798

Nächste Sitzung 9798

Entschuldigt waren für den 24. September 2003

Landesregierung:	Birgit Fischer, Ministerin für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie	(ab 18:00 Uhr)
	Harald Schartau, Minister für Wirtschaft und Arbeit	(15:00 bis 17:30 Uhr)
	Dr. Michael Vesper, Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	(ab 12:00 Uhr)
SPD:	Gabriele Behler Dr. Bernd Brunemeier Axel Dirx Hardy Fuß Gisela Ley Heinz Wirtz	(13:00 bis 17:00 Uhr)
CDU:	Hermann-Josef Arentz	(ab 13:00 Uhr)
	Michael Breuer	
	Rolf Einmahl	(ab 16:00 Uhr)
	Franz-Josef Pangels Norbert Post	

12 Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4199

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung. Zur Einbringung des Gesetzentwurfs erteile ich vonseiten der Landesregierung Herrn Dr. Horstmann das Wort. Bitte schön.

Dr. Axel Horstmann, Minister für Verkehr, Energie und Landesplanung: Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir wollen mit diesem Gesetzentwurf die Richtlinie 2000/9/EG in Nordrhein-Westfalen umsetzen, die zum Ziel hat, alle Seilbahnen innerhalb der Europäischen Union auf ein einheitliches Sicherheitsniveau zu bringen und mit der Vereinheitlichung der Sicherheitsvorschriften zu einer Beseitigung von Handelshemmnissen beizutragen.

Ich könnte die qualitativen Erfordernisse und Notwendigkeiten einer solchen Regelung des Sicherheitsniveaus und der Sicherheitsvorschriften von der Sache her ausführlich erläutern. Indessen kann ich mir dies auch sparen; denn am Ende würde ohnehin die Bemerkung stehen müssen, dass diese EU-Richtlinie, von der ich gesprochen habe, zwingend in innerstaatliches Recht umgesetzt werden muss. Das geschieht hier.

Das heißt nicht, dass es bisher keine Regelung der Rechtsverhältnisse der Seilbahnen gegeben hätte. Wir haben übrigens zehn Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen. Dazu kommen etwa 100 Schleppaufzüge. Zurzeit richten sich die Rechtsverhältnisse dieser Bahnen nach dem Landeseisenbahngesetz. Die neuen Vorschriften, die umgesetzt werden müssen, ließen es uns ratsam erscheinen, dies nicht durch eine Änderung des Landeseisenbahngesetzes zu tun, sondern ein eigenes Seilbahngesetz zu erlassen, welches selbstverständlich die bewährten Grundsätze des Landeseisenbahngesetzes übernimmt.

Die Umgestaltungen betreffen insbesondere die Sicherheit der Seilbahnen. Das Thema ist in seiner Aktualität auch nicht zu unterschätzen.

Nach unserem Vorschlag erfolgt die Sicherheitsprüfung der Seilbahnen durch die Genehmigungsbehörde. Diese Prüfung stützt sich auf staatlich anerkannte sachverständige Stellen. Sicherheitsbauteile und Teilsysteme, die ein europäisches Konformitätsverfahren durchlaufen ha-

ben, bedürfen keiner vertieften weiteren Prüfung mehr.

Eine zweite Änderung, die mit dem Seilbahngesetz vollzogen wird, betrifft die Zuständigkeit, die bisher beim Verkehrsministerium lag. Wir delegieren sie jetzt auf die Bezirksregierungen im Sinne der angestrebten Konzentration der Landesregierung auf ihre Kernaufgaben.

Meine Damen und Herren, Nordrhein-Westfalen wird als eines der ersten Bundesländer den Auftrag der EU zur Umsetzung der europäischen Seilbahnrichtlinie erfüllen, wenn Sie dem Vorschlag der Landesregierung in der parlamentarischen Beratung folgen. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Minister. Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, keine weitere Beratung durchzuführen.

Wir kommen daher zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs** der Landesregierung **Drucksache 13/4199** an den **Verkehrsausschuss**. Wer stimmt der Überweisung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist einstimmig so **angenommen**.

Ich rufe auf:

13 Landeswaldbericht 2002

Vorlage 13/2253

Ich eröffne die Beratung und erteile für die Landesregierung Frau Ministerin Höhn das Wort.

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Meine Damen und Herren! Der Landeswaldbericht 2002 gibt einen umfassenden und aktuellen Überblick über die Forst- und Holzwirtschaft in Nordrhein-Westfalen, über die Waldverhältnisse, über die Struktur der Wälder sowie über die ökologische und ökonomische Bedeutung des Waldes, bezogen auf seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion.

Wir stellen vielfältige Aktivitäten der Landesregierung dar, insbesondere auch was die Holzwirtschaft angeht. Sie wissen, dass die Holzwirtschaft seit dem Jahr 2000 in meinem Ministerium angesiedelt ist.

Wir stützen uns dabei insbesondere auf die Daten von 1999. Wir haben damals eine umfassende Landeswaldinventur durchgeführt. Aufgrund ver-



Verkehrsausschuss

52. Sitzung (öffentlich)

27. November 2003

Düsseldorf - Haus des Landtags

11:30 Uhr bis 15:20 Uhr

Vorsitz: Manfred Hemmer (SPD)

Stenografen: Dr. Hildegard Müller, Thilo Rörtgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:	Seite
1 Qualitätspakt Nahverkehr/Winterfahrplan 2003/2004	1
<u>In Verbindung mit:</u>	
6 Managementgesellschaft	1
Minister Dr. Axel Horstmann (MVEL) und Ulrich Homburg (DB Regio AG, Vorstandsvorsitzender) tragen vor und beantworten Fragen.	
2 Gesetz über die Feststellung der Haushaltspläne des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Haushaltsgesetz 2004/2005) und Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW)	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4500 (Neudruck) Vorlage 13/2363	-

Mit Vorlage 13/4251 nimmt der Ausschuss den Einführungsbericht des Ministers schriftlich zur Kenntnis.

3 Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus Gewässern - Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - (Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/4528 (Neudruck)

Vorlage 13/2383

Hierzu berichtet die Landesregierung ebenfalls mit Vorlage 13/2451. Ansonsten wird der Gesetzentwurf im Rahmen der Haushaltsberatungen behandelt.

4 Globale Minderausgabe

MR Kröger (MVEL) trägt vor.

5 Modernisierung der Bahnhöfe

Minister Dr. Axel Horstmann berichtet.

7 Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz 2003

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Drucksachen 13/3899 und 13/3996

Abschluss der Beratungen und Beschlussfassung

Der Ausschuss beschließt einstimmig, kein Votum abzugeben.

8 Entbürokratisierung: Straßenverkehrsämter entlasten, Zulassungsverfahren kundenfreundlich den technischen Überwachungsvereinigungen übertragen

Antrag

der Fraktion der FDP

Drucksache 13/4130

Der Ausschuss kommt überein, vor Abgabe des abschließenden Votums ein Expertengespräch durchzuführen.

9 Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4199

30

Abschluss der Beratungen und Beschlussfassung

Dem Gesetzentwurf wird mit den Stimmen von SPD, CDU, FDP und Grünen bei Enthaltung von Bernhard Schemmer (CDU) einstimmig zugestimmt.

10 Park & Rail - NRW braucht neue Konzepte in der Bahnpolitik

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4392

-

TOP 10 wird auf Wunsch der SPD-Fraktion auf die nächste Sitzung vertagt.

11 Landesmittel zum Umbau der Wuppertaler Schwebebahn

30

Minister Dr. Axel Horstmann trägt vor.

12 Verkehrsinfrastruktur für die WM 2006

32

Minister Dr. Axel Horstmann erstattet Bericht.

13 Finanzierungsabwicklung Metrorapid

34

Minister Dr. Axel Horstmann berichtet.

14 Terminplan 2004

-

Der Ausschuss beschließt den vorgeschlagenen Terminplan.

Verkehrsausschuss
52. Sitzung (öffentlich)

27.11.2003
mr-be

9 Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4199

Abschluss der Beratungen und Beschlussfassung

Vorsitzender Manfred Hemmer teilt mit, die schriftliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände habe keine Einwände ergeben.

Abstimmungsergebnis siehe **Beschlussprotokoll**.

10 Park & Rail - NRW braucht neue Konzepte in der Bahnpolitik

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4392

- wird vertagt -

11 Landesmittel zum Umbau der Wuppertaler Schwebebahn

Minister Dr. Axel Horstmann berichtet:

Die Wuppertaler Schwebebahn hat in den letzten Tagen in der Öffentlichkeit eine gewisse Rolle gespielt. Ich will auch nicht verschweigen, dass die öffentliche Darstellung bisweilen den Charakter hatte, das Land würde seinen finanziellen Verpflichtungen nicht in ausreichendem Maße nachkommen. Deswegen bin ich dankbar dafür, dem widersprechen zu dürfen. Es geht um eine große Maßnahme. Die gesamte 13,3 km lange Wuppertaler Schwebebahn wird ausgebaut, um die statischen und fahrdynamischen Verhältnisse so zu verbessern, dass mit einem leistungsfähigen Wagenpark gefahren werden kann. Die Bahnhöfe sollen benutzerfreundlich und behindertengerecht gestaltet werden. Die Sicherungs- und Leittechnik wird dem heutigen Stand der Technik angepasst. Außerdem ist der Bau einer neuen Haltestelle Kluse/Schauspielhaus notwendig, die realisiert wird. Also: eine Erneuerung der Wuppertaler Schwebebahn an Haupt und Gliedern.

Das Ganze ist in sechs einzelne Finanzierungsanträge aufgeteilt, wobei der erste Förderantrag aus dem Jahr 1993 datiert. Derzeit ist eine Bewilligung ausgesprochen, die auf zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 206,8 Millionen € basiert. Die zugehörigen Gesamtkosten einschließlich des nicht förderfähigen Teils betragen 225,3 Millionen €. Bis zum 31.12.2002 wurden 184,8 Millionen € ausgezahlt. Das ist, wenn man die 184,8 Millionen € auf die 206,8 Millionen € an zuwendungsfähigen Gesamtkosten bezieht und den 90 %igen Fördersatz des Landes zugrunde legt, eine Auszahlung von 99 % der bewilligten Zuwendungen.

27.11.2003

Beschlussempfehlung und Bericht

des Verkehrsausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4199

2. Lesung

Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW)

Bericht

Der Verkehrsausschuss hat den vom Plenum am 24. September 2003 überwiesenen Gesetzentwurf nach schriftlicher Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände am 27. November 2003 abschließend beraten und dabei einstimmig bei einer Stimmenthaltung beschlossen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/4199 - wird unverändert angenommen.

Manfred Hemmer
Vorsitzender

Datum des Originals: 27.11.2003/Ausgegeben: 28.11.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.



106. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 11. Dezember 2003

Mitteilungen des Präsidenten 10509

1 Fragestunde

Drucksache 13/4710 10509

Kalkulationssicherheit für Gebühren in der Abfallwirtschaft

Mündliche Anfrage 122
des Abgeordneten
Holger Ellerbrock (FDP) 10509

Ministerin Bärbel Höhn 10509

Hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung beim Studienkonten- und Finanzierungsgesetz noch den Überblick?

Mündliche Anfrage 125
des Abgeordneten
Manfred Kuhmichel (CDU) 10513

Ministerin Hannelore Kraft 10514

Lehrerstellenabbau durch Kürzungen beim muttersprachlichen Unterricht

Mündliche Anfrage 126
des Abgeordneten
Ralf Witzel (FDP) 10519

Ministerin Ute Schäfer 10520

2 Aktuelle Stunde

Thema: Keine Schließung von Polizeischulen

Antrag
der Fraktion der CDU

gemäß § 99 Abs. 2
der Geschäftsordnung 10523

Klaus-Dieter Stallmann (CDU) 10523
Hans-Peter Meinecke (SPD) 10524
Horst Engel (FDP) 10525
10532
Monika Düker (GRÜNE) 10527
10537
Minister Dr. Fritz Behrens 10528
10534
Theo Kruse (CDU) 10530
10536
Jürgen Jentsch (SPD) 10531
Michael Breuer (CDU) 10533
Frank Baranowski (SPD) 10536

3 Nationalpark Eifel: Erster Nationalpark in Nordrhein-Westfalen

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4700 10538

Hans Hafke (SPD) 10538
Reiner Priggen (GRÜNE) 10540
Clemens Pick (CDU) 10542
10546
Felix Becker (FDP) 10543
Ministerin Bärbel Höhn 10544

Ergebnis 10547

4 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3855

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge Drucksache 13/4702	Antwort der Landesregierung Drucksache 13/4576.....	10567
zweite Lesung	Jutta Appelt (CDU)	10567
Bodo Champignon (SPD)	Britta Altenkamp (SPD)	10569
Michael Scheffler (SPD).....	Dr. Daniel Sodenkamp (FDP).....	10571
10559	Ute Koczy (GRÜNE).....	10573
Ursula Monheim (CDU).....	Ministerin Birgit Fischer	10574
Dr. Ute Dreckmann (FDP).....		
Barbara Steffens (GRÜNE).....	7 Das beste Personal für unsere Kinder - Für eine Stärkung der Attraktivität und des fachlichen Standards der Erzieher- ausbildung	
Ministerin Birgit Fischer.....	Antrag der Fraktion der FDP	
Rudolf Henke (CDU)	Drucksache 13/4694.....	10576
10558		
Ergebnis	Ralf Witzel (FDP).....	10576
10559	Hildegard Nießen (SPD).....	10578
5 Gesetz zur Ausführung des Baugesetz- buches und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in NRW	Thomas Mahlberg (CDU)	10579
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU	Ute Koczy (GRÜNE).....	10580
Drucksache 13/4347	Ministerin Ute Schäfer	10581
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen	10586	
Drucksache 13/4679	Jutta Appelt (CDU)	10584
zweite Lesung	Christian Lindner (FDP).....	10585
10560	Ergebnis	10586
Irmgard Schmid (SPD).....	8 VIERTEN SPIEGEL FÜR LKW VERPFLICHTEND EINFÜHREN! - Toten Winkel als Unfallrisiko für Zweiradfahrer und Fußgänger reduzieren!	
Bernhard Schemmer (CDU).....	Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
10566	Drucksache 13/4704.....	10586
Karl Peter Brendel (FDP)	Charlotte Kann (SPD).....	10586
Dr. T. Rommelspacher (GRÜNE)	Oliver Keymis (GRÜNE).....	10587
10564	Gabriele Kordowski (CDU).....	10588
Minister Dr. Michael Vesper	Dietmar Brockes (FDP)	10588
10565	Minister Dr. Axel Horstmann	10589
Ergebnis	Ergebnis	10591
10567		
6 Situation allein erziehender Mütter und Väter und ihrer Kinder in Nordrhein- Westfalen	9 Kleingruppenhaltung dauerhaft zulassen - Hennenhaltungsverordnung des Bundes praxistauglich machen	
Große Anfrage 20 der Fraktion der CDU		
Drucksache 13/4169		

Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/4689	10591	12 Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes (HG)	
Eckhard Uhlenberg (CDU)	10591	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4318	
Irmgard Schmid (SPD)	10592	Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung Drucksache 13/4707	
Felix Becker (FDP)	10592		
Reiner Priggen (GRÜNE)	10593		
Ministerin Bärbel Höhn	10594		
Ergebnis	10595	zweite Lesung	10605
10 Studentenwerksgesetz überarbeiten und klarer fassen		Cornelia Tausch (SPD)	10605
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/4690	10595	Dr. Renate Düttmann-Braun (CDU) ..	10606
Dr. Hans-Joachim Franke (CDU)	10595	Dr. Friedrich Wilke (FDP)	10606
Dietrich Kessel (SPD)	10596	Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)	10607
Joachim Schultz-Tornau (FDP)	10597	Ministerin Hannelore Kraft	10607
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)	10598	Ergebnis	10608
Ministerin Hannelore Kraft	10599	13 Siebter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Siebter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	
Ergebnis	10599	Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung Drucksache 13/4581	
11 Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen "Architekt", "Architektin", "Stadtplaner" und "Stadtplanerin" sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin" sowie über die Ingenieurkammer-Bau - Baukammergesetz (BauKaG NRW)		Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses Drucksache 13/4708	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/3532		zweite Lesung	10609
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen Drucksache 13/4678		Ergebnis	10609
zweite Lesung	10600	14 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG	
Dieter Hilser (SPD)	10600	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4611	
Wolfgang Hüsken (CDU)	10601	erste Lesung	10609
Karl Peter Brendel (FDP)	10602		
Dr. T. Rommelspacher (GRÜNE)	10603		
Minister Dr. Michael Vesper	10603		
Ergebnis	10605		

Minister Dr. Fritz Behrens	10609
Ergebnis	10610
15 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Verjährungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4682	
erste Lesung.....	10610
Minister Wolfgang Gerhards	10610
Ergebnis	10610

16 Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW)	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4199	
Beschlussempfehlung und Bericht des Verkehrsausschusses Drucksache 13/4680	
zweite Lesung	10611
Ergebnis	10611

17 Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land NRW	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4506	
Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses Drucksache 13/4709	
zweite Lesung	10611
Ergebnis	10611

18 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im 2. Quartal des Haushaltsjahres 2003

Antrag des Finanzministers gemäß Artikel 85 Abs. 2 der Landesverfassung Vorlage 13/2371	
Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 13/4711.....	10611
Ergebnis	10611

19 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Hier: Übersicht 32
gemäß § 88 Abs. 2 GeschO

Abstimmungsergebnisse der Ausschüsse zu Drucksachen

13/3806	-	AWF
13/4697 EA	-	AWF
13/4698 EA	-	AWF
13/3947	-	AKJF
13/4056	-	ASchW
13/4418	-	HPA

Drucksache 13/4712.....	10611
Ergebnis	10611

20 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 40	10612
Ergebnis	10612

Entschuldigt waren für den 11.12.2003

Landesregierung	Peer Steinbrück, Ministerpräsident Wolfram Kuschke, Minister im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten Harald Schartau, Minister für Wirtschaft und Arbeit Dr. Michael Vesper, Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	(ab 15:00 Uhr)
SPD	Axel Dirx Gisela Ley Edgar Moron Wolfgang Röken Gisela Walsken	(vormittags) (ab 14:00 Uhr)
CDU	Lothar Hegemann Klaus Kaiser Marie-Theres Kastner Ilka Keller Antonius Rösenberg	
GRÜNE	Ewald Groth	

16 Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4199

Beschlussempfehlung und Bericht
des Verkehrsausschusses
Drucksache 13/4680

zweite Lesung

Eine Debatte ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Verkehrsausschuss empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/4680**, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wer möchte dieser Empfehlung zustimmen? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist einstimmig so geschehen. Damit ist der Gesetzentwurf Drucksache 13/4199 in zweiter Lesung **verabschiedet**.

Ich rufe auf:

17 Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land NRW

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4506

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 13/4709

zweite Lesung

Eine Debatte ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlung des Hauptausschusses in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/4709**, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen und damit dem Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag zu entsprechen. Wer möchte dieser Empfehlung folgen? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Auch das ist einstimmig so **angenommen**. Damit ist der Gesetzentwurf in Drucksache 13/4506 in zweiter Lesung verabschiedet und dem Staatsvertrag zugestimmt.

Ich rufe auf:

18 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im 2. Quartal des Haushaltsjahres 2003

Antrag
des Finanzministers
gemäß Artikel 85 Abs. 2
der Landesverfassung
Vorlage 13/2371

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/4711

Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/4711**, die mit Vorlage 13/2371 beantragte Genehmigung zu erteilen. Wer möchte dem folgen? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist die Beschlussempfehlung in Drucksache 13/4711 **angenommen** und die Genehmigung entsprechend erteilt.

Ich rufe auf:

19 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Hier: Übersicht 32
gemäß § 88 Abs. 2 GeschO

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

13/3806	-	AWF
13/4697 EA	-	AWF
13/4698 EA	-	AWF
13/3947	-	AKJF
13/4056	-	ASchW
13/4418	-	HPA

Drucksache 13/4712

Die Übersicht 32 enthält insgesamt vier Anträge und zwei Entschließungsanträge, die vom Plenum nach § 88 Abs. 2 Buchstabe c der Geschäftsordnung an die Ausschüsse zur abschließenden Erledigung überwiesen wurden. Das Abstimmungsverhalten der Fraktionen ist aus der Übersicht ersichtlich.

Ich lasse nun abstimmen über die Bestätigung des Abstimmungsverhaltens der Fraktionen in den Ausschüssen entsprechend Übersicht 32. Wer stimmt dem zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit sind die in Drucksache 13/4712 enthaltenen **Abstimmungsergebnisse** der Ausschüsse einstimmig **bestätigt**.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 11. Dezember 2003 folgendes Gesetz beschlossen:

**Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen
(SeilbG NRW)**

Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Regelungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt

Bau und Betrieb von Seilbahnen

- § 3 Planfeststellung, Plangenehmigung
- § 4 Genehmigung
- § 5 Änderungsanzeige
- § 6 Betriebseröffnung
- § 7 Enteignung
- § 8 Baubeschränkung und Schutzmaßnahmen
- § 9 Betriebspflicht
- § 10 Ordnungsmäßigkeit des Baus und des Betriebes
- § 11 Betriebsleitung
- § 12 Versicherungspflicht
- § 13 Mitteilungspflicht, Prüfung
- § 14 Weiterführungsgenehmigung
- § 15 Weiterführung durch Erben, Zwangsverwalter, Konkurs- oder Insolvenzverwalter

Dritter Abschnitt

Aufsicht, Zuständigkeiten, Rechtsverordnungen

- § 16 Allgemeine Aufsicht
- § 17 Widerruf der Genehmigung
- § 18 Zuständigkeiten
- § 19 Rechtsverordnung

Vierter Abschnitt

Bußgeldvorschriften

- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Weitere Ordnungswidrigkeiten

Fünfter Abschnitt

Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten bisherigen Rechts

§ 22 Übergangsregelung

§ 23 Außer-Kraft-Treten

§ 24 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten bisherigen Rechts

Erster Abschnitt

Allgemeine Regelungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für Seilbahnen, die dem Personenverkehr und dem öffentlichen Güterverkehr dienen.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für Anlagen gemäß Art. 1 Abs. 6 der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (EG, ABl. L 106 vom 03.05.2000, S. 21).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Seilbahnen sind Anlagen aus mehreren Bauteilen, die geplant, gebaut, montiert und in Betrieb genommen werden, um Personen oder Güter zu befördern. Bei diesen Anlagen handelt es sich um
 1. Standseilbahnen und andere Anlagen, deren Fahrzeuge von Rädern oder anderen Einrichtungen getragen und durch ein oder mehrere Seile bewegt werden;
 2. Seilschwebbahnen, deren Fahrzeuge von einem oder mehreren Seilen getragen und/oder bewegt werden; dazu gehören auch Kabinenbahnen und Sesselbahnen;
 3. Schleppaufzüge, bei denen mit geeigneten Geräten ausgerüstete Personen durch ein Seil fortbewegt werden.
- (2) Eine Anlage im Sinne dieses Gesetzes ist das an seinem Bestimmungsort errichtete, aus der Infrastruktur und den in Anhang I der Richtlinie 2000/9/EG aufgezählten Teilsystemen bestehende Gesamtsystem. Die Infrastruktur, die speziell für jede Anlage geplant und jeweils vor Ort errichtet wird, besteht aus der Linienführung, den Systemdaten sowie den für die Errichtung und Funktion der Anlage erforderlichen Stations- und Streckenbauwerken einschließlich der Fundamente.
- (3) Ein Sicherheitsbauteil ist ein Grundbestandteil, eine Gruppe von Bestandteilen, eine Unterbaugruppe oder eine vollständige Baugruppe sowie jede Einrichtung, die zur Gewährleistung der Sicherheit Teil der Anlage und in der Sicherheitsanalyse ausgewiesen ist und deren Ausfall oder Fehlfunktion die Sicherheit oder Gesundheit von Personen und die Sicherheit von Gütern gefährden kann.
- (4) Die Betriebssicherheit ist gegeben, wenn die Anlage einschließlich ihrer Infrastruktur, ihrer Teilsysteme sowie ihrer Sicherheitsbauteile so geplant, gebaut und betrieben werden, dass
 1. die auf sie anwendbaren Bestimmungen der Richtlinie 2000/9/EG, insbesondere die in Anhang II der Richtlinie 2000/9/EG genannten grundlegenden Anforderungen,
 2. die betriebstechnischen und wartungstechnischen Erfordernisse im Sinne von Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 2000/9/EG und

3. die im Sicherheitsbericht gem. Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/9/EG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Der Ausdruck „europäische Spezifikation“ bezeichnet eine gemeinsame technische Spezifikation, eine europäische technische Zulassung oder eine einzelstaatliche Norm, durch die eine europäische Norm umgesetzt wird.
- (6) Seilbahnen dienen dem öffentlichen Verkehr, wenn sie nach ihrer Zweckbestimmung jedermann zur Personen- oder zur Güterbeförderung benutzen kann.

Zweiter Abschnitt

Bau und Betrieb von Seilbahnen

§ 3

Planfeststellung, Plangenehmigung

- (1) Seilbahnen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.
- (2) Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn
1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
 2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
 3. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein solches handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung. § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anwendbar; im übrigen finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren auf die Erteilung der Plangenehmigung keine Anwendung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

- (3) Bei der Planfeststellung und der Plangenehmigung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Mängel bei der Abwägung sind erheblich, wenn sie offensichtlich sind und das Abwägungsergebnis beeinflusst haben. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

- (4) Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen; die Umweltverträglichkeitsprüfung muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen.
- (5) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn
1. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind,
 2. andere öffentliche Belange nicht berührt werden oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
 3. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein solches handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Entscheidung hierüber trifft die Planfeststellungsbehörde.

- (6) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches ersetzen die Planfeststellung. Für den Bau neuer und für die wesentliche Änderung vorhandener Seilbahnen ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen; § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist anzuwenden. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 42 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 bis 4 des Baugesetzbuches.

§ 4 Genehmigung

- (1) Der Bau und Betrieb einer Seilbahn bedarf der Genehmigung der nach § 18 Abs.1 zuständigen Behörde. Dasselbe gilt für wesentliche Änderungen der Anlage. Die Genehmigung wird erteilt, wenn
1. die Betriebssicherheit gewährleistet ist,
 2. der Antragsteller zuverlässig ist,
 3. dem Vorhaben keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und
 4. das Vorhaben öffentlichen Interessen nicht zuwider läuft.
- (2) Der Antrag muss über das Vorhaben und seine Durchführung in technischer und, soweit erforderlich, auch in wirtschaftlicher Hinsicht Aufschluss geben. Der Antragsteller hat seinem Antrag
1. eine Sicherheitsanalyse gemäß Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 2000/9/EG,
 2. einen Sicherheitsbericht gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/9/EG sowie

3. ein Gutachten einer vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministeriums anerkannten Stelle zum Nachweis der Betriebssicherheit beizufügen. Das Gutachten hat auch die Sicherheitsanalyse und die in dem Sicherheitsbericht benannten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken zu bewerten; Gegenstand der gutachterlichen Stellungnahme ist zudem die Einhaltung der Bestimmungen der Art. 7, 10 und 18 der Richtlinie 2000/9/EG betreffend die CE-Konformitätskennzeichnung und die EG-Konformitätserklärung von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen.
- (3) Die Genehmigung ist dem Seilbahnunternehmer schriftlich zu erteilen.
- (4) Die Genehmigungsurkunde enthält
 1. die Bezeichnung und den Sitz des Seilbahnunternehmens,
 2. die Bezeichnung der örtlichen Lage der Seilbahn,
 3. eine allgemeine Beschreibung der Seilbahn,
 4. eine Aussage zur Dauer der Genehmigung,
 5. den Vorbehalt der Zustimmung zur Betriebseröffnung.
- (5) Die Genehmigung kann mit Nebenstimmungen versehen werden, insbesondere wenn ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem innovative Planungs- oder Baumerkmale im Sinne von Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/9/EG aufweist.

§ 5

Änderungsanzeige

- (1) Der Seilbahnunternehmer hat Änderungen der Anlage, die keiner Genehmigung nach § 4 bedürfen, vor ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind insbesondere Änderungen der Fahrzeuge im Sinne von Nr. 4 des Anhangs I der Richtlinie 2000/9/EG oder der Betriebsweise der Seilbahn.
- (2) Mit der Änderung darf erst begonnen werden, wenn die Aufsichtsbehörde zugestimmt oder innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige keinen Bescheid erteilt hat.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Betriebseröffnung vorbehalten.
- (4) Zur Prüfung der technischen Unterlagen bei Seilbahnen kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass der Seilbahnunternehmer das Gutachten einer vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium anerkannten sachverständigen Stelle vorlegt.
- (5) Änderungen im Sinne des Abs. 1, die die Betriebssicherheit nicht berühren oder nur der Unterhaltung dienen, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

§ 6 Betriebseröffnung

- (1) Der Betrieb einer Seilbahn darf erst eröffnet werden, wenn die Aufsichtsbehörde der Eröffnung zugestimmt hat.
- (2) Die Zustimmung zur Eröffnung des Betriebs wird erteilt, wenn
 1. die Anlage der Genehmigung entspricht, ihre Betriebssicherheit gewährleistet ist und der Antragsteller darüber ein Gutachten einer vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium anerkannten sachverständigen Stelle vorlegt (Betriebsabnahme),
 2. der Nachweis der vor der Betriebseröffnung zu erfüllenden Nebenbestimmungen der Genehmigung erbracht ist,
 3. ein Betriebsleiter und mindestens eine Person als Stellvertretung nach Maßgabe des § 11 bestellt sind und die Bestellung bestätigt ist,
 4. das Seilbahnunternehmen ausreichend versichert ist (§ 12).
- (3) Für genehmigungspflichtige Änderungen der Anlage gelten die Abs.1 und 2 entsprechend.

§ 7 Enteignung

Zum Bau von Seilbahnen und für die Änderung bestehender Anlagen des öffentlichen Verkehrs, an deren Betrieb ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, kann nach den Vorschriften des Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetzes enteignet werden.

§ 8 Baubeschränkung und Schutzmaßnahmen

- (1) Längs der Trasse einer Seilbahn dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet oder geändert werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit der Seilbahn beeinträchtigt wird.
- (2) In der Nähe einer Seilbahn dürfen Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Erdboden nicht fest verbundene Gegenstände nicht angelegt oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Seilbahn dadurch beeinträchtigt wird.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken in der Nähe einer Seilbahn haben auf Anordnung der Aufsichtsbehörde Einrichtungen zu dulden, die erforderlich sind, um Beeinträchtigungen der Betriebssicherheit der Seilbahn durch Einwirkungen der Natur, insbesondere Hochwasser, Schneeverwehungen, Steinschlag und Vermurrungen abzuwehren.

- (4) Die Eigentümer und Besitzer haben auf Anordnung der Aufsichtsbehörde die Beseitigung einer nach den Abs. 1 und 2 bestehenden Beeinträchtigung unbeschadet der enteignungsrechtlichen Vorschriften zu dulden, auch wenn sie bereits bei In-Kraft-Treten des Gesetzes vorhanden ist.

§ 9 Betriebspflicht

Dem Seilbahnunternehmer kann die Aufsichtsbehörde eine Betriebspflicht auferlegen, soweit dies zur Abwendung von Gefahren für Leben oder Gesundheit notwendig ist.

§ 10 Ordnungsmäßigkeit des Baus und des Betriebes

Der Seilbahnunternehmer hat für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb, insbesondere die Betriebssicherheit, zu sorgen und die Anlage ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 11 Betriebsleitung

- (1) Der Seilbahnunternehmer hat einen Betriebsleiter und mindestens eine Person als Stellvertretung zu bestellen, welche die erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzen. Der Betriebsleiter und in seiner Abwesenheit seine Stellvertretung sind für den ordnungsgemäßen Betrieb, insbesondere die Betriebssicherheit sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlage verantwortlich.
- (2) Die Bestellung zum Betriebsleiter oder zu seiner Stellvertretung bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Bestellung eines Betriebsleiters entbindet den Seilbahnunternehmer nicht von der Verpflichtung nach § 10.
- (4) Für Seilbahnen des nichtöffentlichen Personenverkehrs und für Schleppaufzüge, bei denen einfache Verhältnisse vorliegen, kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von der Verpflichtung nach Abs. 1 zulassen.

§ 12 Versicherungspflicht

Der Seilbahnunternehmer ist verpflichtet, zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen, die durch den Betrieb der Seilbahn entstehen, einen Haftpflichtversicherungsvertrag mit einem zum Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherer abzuschließen und aufrechtzuerhalten oder einer Versicherungsgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland anzugehören, welcher die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen übernimmt (Versicherungspflicht). Die Vorschriften der §§ 158 b ff. des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (BGBl III 7632-1) über die Pflichtversicherung finden Anwendung. Die zur Erfüllung der Versicherungspflicht abgeschlossenen Vereinbarungen müssen die Verpflichtungen des Versicherers enthalten, der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn der Seilbahnunternehmer seinen Verpflichtungen aus

dem Vertrag nicht nachkommt und dadurch das Weiterbestehen der Versicherung gefährdet wird oder wenn der Vertrag geändert oder beendet wird.

§ 13

Mitteilungspflicht, Prüfung

- (1) Der Seilbahnunternehmer hat der Aufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle alle Vorkommnisse mitzuteilen, die für die Betriebssicherheit von Bedeutung sind. Das gleiche gilt für sonstige Vorkommnisse oder Maßnahmen, die geeignet sind, die Einstellung des Betriebs herbeizuführen, sowie die Einstellung des Betriebs selbst. Der Seilbahnunternehmer hat Änderungen betreffend seiner Vertretung und, soweit es sich um eine Gesellschaft handelt, Änderungen der Gesellschafterzusammensetzung und des Gesellschaftsvertrags mitzuteilen. Die Mitteilungen haben unverzüglich zu erfolgen.
- (2) Der Seilbahnunternehmer hat der Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Zeitabständen oder auf deren besondere Anforderung Betriebsberichte zu übersenden.
- (3) Der Seilbahnunternehmer hat in regelmäßigen Abständen oder auf besondere Anforderung der Aufsichtsbehörde die Betriebssicherheit der Anlage durch eine vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium anerkannte sachverständige Stelle prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht unverzüglich vorzulegen.

§ 14

Weiterführungsgenehmigung

- (1) Wer eine Seilbahn durch Rechtsgeschäft erwirbt, bedarf zur Weiterführung des Baus oder des Betriebs der Seilbahn der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Weiterführungsgenehmigung). Das gleiche gilt für denjenigen, dem die wirtschaftliche Nutzung der Seilbahn überlassen wird.
- (2) Die Weiterführungsgenehmigung wird erteilt, wenn
 1. die Betriebssicherheit gewährleistet ist,
 2. der weiterführende Seilbahnunternehmer zuverlässig ist,
 3. das Seilbahnunternehmen nach Maßgabe des § 10 versichert ist.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann die Weiterführungsgenehmigung versagen, wenn die Genehmigung zurück genommen oder widerrufen werden kann und die Rücknahme oder der Widerruf innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf Weiterführungsgenehmigung erklärt wird.
- (4) Auf die Weiterführungsgenehmigung finden die für die Genehmigung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15**Weiterführung durch Erben, Zwangsverwalter, Konkurs- oder Insolvenzverwalter**

- (1) Der Erbe oder die sonst durch letztwillige Verfügung berechtigte Person kann den Bau oder den Betrieb einer Seilbahn nach dem Tod des Unternehmers vorläufig weiterführen. Diese Befugnis erlischt, wenn nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist oder nach Beendigung einer Testamentsvollstreckung, Nachlasspflegschaft, Nachlassverwaltung oder eines Nachlassinsolvenzverfahrens eine Weiterführungsgenehmigung (§ 14) beantragt wird.
- (2) Im Fall der Anordnung einer Zwangsverwaltung oder der Eröffnung des Konkurs- oder Insolvenzverfahrens findet Abs. 1 Satz 1 zugunsten des Zwangsverwalters oder des Konkurs- oder Insolvenzverwalters für die Dauer seines Amtes entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt*Aufsicht, Zuständigkeiten, Rechtsverordnungen***§ 16****Allgemeine Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtsbehörden haben darüber zu wachen, dass die für den Bau und den Betrieb der Seilbahnen geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen (Nebenbestimmungen und sonstigen Anordnungen) eingehalten werden.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann die im Interesse der Betriebssicherheit, des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Gefahren sowie erheblichen Nachteilen oder Belästigungen, des Schutzes des Landschaftsbilds oder sonst zur Durchführung der Aufsicht erforderlichen Anordnungen treffen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie oder eine von ihr beauftragte Stelle vom Unternehmer Auskunft verlangen sowie die Anlage besichtigen und prüfen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde hat das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium unverzüglich zu unterrichten, wenn sie der Auffassung ist, dass
 1. die Betriebssicherheit durch die europäischen Spezifikationen (§ 2 Abs. 5) nicht in vollem Umfang gewährleistet ist;
 2. ein Sicherheitsbauteil, ein Teilsystem oder die Anlage die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern gefährden kann,
 3. die Genehmigung mit Nebenbestimmungen zu versehen ist, weil ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem innovative Planungs- oder Baumerkmale im Sinne von Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/9/EG aufweist.

§ 17**Widerruf der Genehmigung**

Die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung insbesondere dann widerrufen, wenn

- (1) das Seilbahnunternehmen die für den Bau und den Betrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen nicht befolgt oder deren Nichtbefolgung duldet und innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Frist keine Abhilfe schafft,
- (2) das Seilbahnunternehmen den Betrieb der Seilbahn mindestens zwei Jahre nicht aufnimmt oder die Seilbahn mindestens zwei Jahre nicht betreibt oder den Bau oder Betrieb für dauernd einstellt oder
- (3) über das Vermögen des Seilbahnunternehmens das Vergleichsverfahren oder das Konkurs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkurs- oder Insolvenzverfahrensmangels Masse abgelehnt wird oder der Unternehmer im Zwangsvollstreckungsverfahren wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

§ 18**Zuständigkeiten**

- (1) Genehmigungs-, Aufsichts- und Planfeststellungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bereich die Seilbahn betrieben wird.
- (2) Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium ist für die Benennung von Stellen im Sinne des Art. 16 der Richtlinie 2000/9/EG zuständig, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Das Ministerium prüft die nach § 16 Abs. 3 eingehenden Informationen und leitet diese in begründeten Fällen entsprechend den Anforderungen nach Art. 2 Abs. 7, 11 Abs. 3 und 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/9/EG weiter.

§ 19**Rechtsverordnung**

- (1) Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, für die diesem Gesetz unterliegenden Seilbahnen eine Rechtsverordnung zu erlassen. Es kann dazu insbesondere Bestimmungen treffen über
 1. das Verfahren bei der Bau- und Betriebsgenehmigung,
 2. das Verfahren bei der Änderungsanzeige und den Umfang der nicht anzeigepflichtigen Änderungen,
 3. das Verfahren bei der Betriebsabnahme und bei der Zustimmung zur Betriebseröffnung,
 4. die Bestellung, Bestätigung und Prüfung von Betriebsleitern sowie deren Stellvertretung,
 5. die Anforderungen an die Betriebsbediensteten,

6. die Aufgaben und Befugnisse der Betriebsleitung und der Betriebsbediensteten,
 7. die Mindesthöhe der Versicherungssumme bei Haftpflichtversicherungsverträgen,
 8. die Ausgestaltung und Zeitabstände der Betriebs- und Prüfungsberichte sowie der sonstigen Mitteilungspflichten; dabei kann bestimmt werden, dass die Aufsichtsbehörde entsprechend den besonderen Bedürfnissen der Betriebssicherheit Abweichungen zulassen kann,
 9. die Ausübung der Aufsicht,
 10. die Zulassung oder Anerkennung von sachverständigen Stellen, deren Befugnisse sowie deren Überwachung,
 11. verantwortliche sachverständige Stellen im Seilbahnwesen, insbesondere über
 - a) die Fachbereiche, in denen sie tätig werden,
 - b) die Anforderungen in Bezug auf Ausbildung, Fachkenntnisse, Berufserfahrung, Zuverlässigkeit sowie Fort- und Weiterbildung,
 - c) die Zulassung oder Anerkennung,
 - d) die Überwachung,
 - e) die Vergütung,
 - f) das Erfordernis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,
 - g) die Voraussetzungen, unter welchen die Aufsichtsbehörde die Vorlage von Gutachten und Nachweisen für den jeweiligen Sachbereich verlangen kann oder erlangen muss, sowie die Voraussetzungen, unter welchen die Aufsichtsbehörde verlangen kann oder verlangen muss, dass das Seilbahnunternehmen sich die Einhaltung aufsichtlicher Anforderungen durch verantwortliche sachverständige Stellen bescheinigen lässt,
 - h) die Voraussetzungen, unter denen das Seilbahnunternehmen Gutachten und Nachweise von verantwortlichen sachverständigen Stellen für bestimmte Sachbereiche vorzulegen hat oder sich die Einhaltung aufsichtlicher Anforderungen durch verantwortliche sachverständige Stellen bescheinigen lassen muss.
 12. benannte Stellen im Sinne von Art. 16 der Richtlinie 2000/9/EG,
 13. die Ausübung der Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 14 der Richtlinie 2000/9/EG,
 14. das Inverkehrbringen von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen im Sinne der Kapitel II und III der Richtlinie 2000/9/EG.
- (2) Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, für die diesem Gesetz unterliegenden Seilbahnen Rechtsverordnungen zu erlassen, die die nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen Bau- und Betriebsvorschriften für die techni-

sche Gestaltung der Seilbahnen und die Führung des Betriebs enthalten, insbesondere über Stationen, Streckenbauwerke, Fahrzeuge in Sinne von Nr. 4 des Anhangs I der Richtlinie 2000/9/EG, Sicherheits- und Bergeeinrichtungen, Brandschutz, Betriebsleitung und Betriebsbedienstete. Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung die zur sicheren Gestaltung der Kreuzungen von Seilbahnen mit Starkstromleitungen und Gasleitungen erforderlichen Vorschriften erlassen. Das gleiche gilt für Kreuzungen mit Wasserleitungen und Kreuzungen von Seilbahnen mit öffentlichen Strassen.

Vierter Abschnitt

Bußgeldvorschriften

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs.1 oder § 6 Abs. 1 oder § 14 Abs.1 eine Seilbahn betreibt oder
2. entgegen § 13 Abs. 1 der Aufsichtsbehörde, der anerkannten sachverständigen Stelle oder der nach § 16 Abs.2 Satz 2 beauftragten Stelle nicht alle Vorkommnisse mitteilt, die für die Betriebssicherheit der Seilbahn von Bedeutung sein können oder die geeignet sind, die Einstellung des Betriebs herbeizuführen.

§ 21

Weitere Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 eine Seilbahn baut oder die Anlage wesentlich ändert,
2. entgegen § 5 Abs. 1 eine Änderung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder entgegen § 5 Abs. 2 eine Änderung beginnt oder
3. einer nach § 19 erlassenen Rechtsverordnung, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschriften verweist, oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt.

Fünfter Abschnitt

Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten bisherigen Rechts

§ 22

Übergangsregelung

- (1) Soweit eine in Betrieb befindliche Seilbahn nach bisherigem Recht ohne Genehmigung betrieben werden durfte, gilt die Seilbahn nach Maßgabe dieses Gesetzes als genehmigt.
- (2) Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gültige Genehmigungen gelten fort. Dies gilt für Seilbahnen, die nach bisher geltendem Recht genehmigt, aber noch nicht betriebseröffnet sind, insoweit, als mit deren Bau bereits begonnen wurde und die Betriebseröffnung nach § 6 bis spätestens 02.05.2004 erfolgt. Nach diesem Zeitpunkt kann die Aufsichtsbehörde einer Betriebseröffnung für Anlagen im Sinne des Satzes 2 in begründeten Einzelfällen in Anwendung des bisherigen Rechts zustimmen.

§ 23

Außer-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt fünf Jahre nach seinem In-Kraft-Treten außer Kraft. Vor dem Außer-Kraft-Treten wird eine Anschlussregelung geschaffen, die die Fortgeltung der Genehmigungen, die auf Grundlage dieses Gesetzes erteilt wurden, sicherstellt.

§ 24

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten bisherigen Rechts

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das Landeseisenbahngesetz vom 05.02.1957, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV.NRW, S.175) wie folgt geändert:
 1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Gesetz gilt auch für Zahnrad-bahnen des öffentlichen Verkehrs“.
 2. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Bergbahnen und Seilbahnen“ durch das Wort „Zahnradbahnen“ ersetzt.
 3. In § 39 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Bergbahnen und Seilbahnen“ durch das Wort „Zahnradbahnen“ ersetzt.

(3) Verordnungen, die auf der Grundlage von nach Abs. 2 geänderten Vorschriften erlassen worden sind, gelten fort. Soweit in diesen Verordnungen auf nach Abs. 2 geänderte Vorschriften verwiesen wird, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 2003

Nummer 57

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110 1111 1112 201 2023 2251 232 793 81 83 91	16. 12. 2003	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze	766
20320	16. 12. 2003	Sechste Verordnung zur Änderung der Besoldungszuständigkeitsverordnung NRW	781
223	16. 12. 2003	Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes	772
232	17. 12. 2003	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW	784
33	16. 12. 2003	Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW)	774
93	16. 12. 2003	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land NRW	778

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

33

**Gesetz
über die Seilbahnen
in Nordrhein-Westfalen
(SeilbG NRW)**

Vom 16. Dezember 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
über die Seilbahnen
in Nordrhein-Westfalen
(SeilbG NRW)**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Regelungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt

Bau und Betrieb von Seilbahnen

- § 3 Planfeststellung, Plangenehmigung
- § 4 Genehmigung
- § 5 Änderungsanzeige
- § 6 Betriebseröffnung
- § 7 Enteignung
- § 8 Baubeschränkung und Schutzmaßnahmen
- § 9 Betriebspflicht
- § 10 Ordnungsmäßigkeit des Baus und des Betriebes
- § 11 Betriebsleitung
- § 12 Versicherungspflicht
- § 13 Mitteilungspflicht, Prüfung
- § 14 Weiterführungsgenehmigung
- § 15 Weiterführung durch Erben, Zwangsverwalter, Konkurs- oder Insolvenzverwalter

Dritter Abschnitt

Aufsicht, Zuständigkeiten, Rechtsverordnungen

- § 16 Allgemeine Aufsicht
- § 17 Widerruf der Genehmigung
- § 18 Zuständigkeiten
- § 19 Rechtsverordnung

Vierter Abschnitt

Bußgeldvorschriften

- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Weitere Ordnungswidrigkeiten

Fünfter Abschnitt

**Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten
und Außer-Kraft-Treten**

- § 22 Übergangsregelung
- § 23 Außer-Kraft-Treten
- § 24 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten bisherigen Rechts

Erster Abschnitt

Allgemeine Regelungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Seilbahnen, die dem Personenverkehr und dem öffentlichen Güterverkehr dienen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Anlagen gemäß Artikel 1 Abs. 6 der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (EG, ABl. L 106 vom 3.5.2000, S. 21).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Seilbahnen sind Anlagen aus mehreren Bauteilen, die geplant, gebaut, montiert und in Betrieb genommen werden, um Personen oder Güter zu befördern. Bei diesen Anlagen handelt es sich um

1. Standseilbahnen und andere Anlagen, deren Fahrzeuge von Rädern oder anderen Einrichtungen getragen und durch ein oder mehrere Seile bewegt werden;
2. Seilschwebbahnen, deren Fahrzeuge von einem oder mehreren Seilen getragen und/oder bewegt werden; dazu gehören auch Kabinenbahnen und Sesselbahnen;
3. Schleppaufzüge, bei denen mit geeigneten Geräten ausgerüstete Personen durch ein Seil fortbewegt werden.

(2) Eine Anlage im Sinne dieses Gesetzes ist das an seinem Bestimmungsort errichtete, aus der Infrastruktur und den in Anhang I der Richtlinie 2000/9/EG aufgezählten Teilsystemen bestehende Gesamtsystem. Die Infrastruktur, die speziell für jede Anlage geplant und jeweils vor Ort errichtet wird, besteht aus der Linienführung, den Systemdaten sowie den für die Errichtung und Funktion der Anlage erforderlichen Stations- und Streckenbauwerken einschließlich der Fundamente.

(3) Ein Sicherheitsbauteil ist ein Grundbestandteil, eine Gruppe von Bestandteilen, eine Unterbaugruppe oder eine vollständige Baugruppe sowie jede Einrichtung, die zur Gewährleistung der Sicherheit Teil der Anlage und in der Sicherheitsanalyse ausgewiesen ist und deren Ausfall oder Fehlfunktion die Sicherheit oder Gesundheit von Personen und die Sicherheit von Gütern gefährden kann.

(4) Die Betriebssicherheit ist gegeben, wenn die Anlage einschließlich ihrer Infrastruktur, ihrer Teilsysteme sowie ihrer Sicherheitsbauteile so geplant, gebaut und betrieben werden, dass

1. die auf sie anwendbaren Bestimmungen der Richtlinie 2000/9/EG, insbesondere die in Anhang II der Richtlinie 2000/9/EG genannten grundlegenden Anforderungen,
2. die betriebstechnischen und wartungstechnischen Erfordernisse im Sinne von Artikel 1 Abs. 5 der Richtlinie 2000/9/EG und
3. die im Sicherheitsbericht gem. Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/9/EG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Der Ausdruck „europäische Spezifikation“ bezeichnet eine gemeinsame technische Spezifikation, eine europäische technische Zulassung oder eine einzelstaatliche Norm, durch die eine europäische Norm umgesetzt wird.

(6) Seilbahnen dienen dem öffentlichen Verkehr, wenn sie nach ihrer Zweckbestimmung jedermann zur Personen- oder zur Güterbeförderung benutzen kann.

Zweiter Abschnitt

Bau und Betrieb von Seilbahnen

§ 3

Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) Seilbahnen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

(2) Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,

2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein solches handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung. § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anwendbar; im Übrigen finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren auf die Erteilung der Plangenehmigung keine Anwendung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

(3) Bei der Planfeststellung und der Plangenehmigung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Mängel bei der Abwägung sind erheblich, wenn sie offensichtlich sind und das Abwägungsergebnis beeinflusst haben. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

(4) Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen; die Umweltverträglichkeitsprüfung muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen.

(5) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt werden oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein solches handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Entscheidung hierüber trifft die Planfeststellungsbehörde.

(6) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches ersetzen die Planfeststellung. Für den Bau neuer und für die wesentliche Änderung vorhandener Seilbahnen ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen; § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist anzuwenden. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 42 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 bis 4 des Baugesetzbuches.

§ 4

Genehmigung

(1) Der Bau und Betrieb einer Seilbahn bedarf der Genehmigung der nach § 18 Abs. 1 zuständigen Behörde. Dasselbe gilt für wesentliche Änderungen der Anlage. Die Genehmigung wird erteilt, wenn

1. die Betriebssicherheit gewährleistet ist,
2. der Antragsteller zuverlässig ist,
3. dem Vorhaben keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und
4. das Vorhaben öffentlichen Interessen nicht zuwider läuft.

(2) Der Antrag muss über das Vorhaben und seine Durchführung in technischer und, soweit erforderlich,

auch in wirtschaftlicher Hinsicht Aufschluss geben. Der Antragsteller hat seinem Antrag

1. eine Sicherheitsanalyse gemäß Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 2000/9/EG,
2. einen Sicherheitsbericht gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/9/EG sowie
3. ein Gutachten einer vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministeriums anerkannten Stelle zum Nachweis der Betriebssicherheit beizufügen. Das Gutachten hat auch die Sicherheitsanalyse und die in dem Sicherheitsbericht benannten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken zu bewerten; Gegenstand der gutachterlichen Stellungnahme ist zudem die Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 7, 10 und 18 der Richtlinie 2000/9/EG betreffend die CE-Konformitätskennzeichnung und die EG-Konformitätserklärung von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen.

(3) Die Genehmigung ist dem Seilbahnunternehmer schriftlich zu erteilen.

(4) Die Genehmigungsurkunde enthält

1. die Bezeichnung und den Sitz des Seilbahnunternehmens,
2. die Bezeichnung der örtlichen Lage der Seilbahn,
3. eine allgemeine Beschreibung der Seilbahn,
4. eine Aussage zur Dauer der Genehmigung,
5. den Vorbehalt der Zustimmung zur Betriebseröffnung.

(5) Die Genehmigung kann mit Nebenstimmungen versehen werden, insbesondere wenn ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem innovative Planungs- oder Baumerkmale im Sinne von Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/9/EG aufweist.

§ 5

Änderungsanzeige

(1) Der Seilbahnunternehmer hat Änderungen der Anlage, die keiner Genehmigung nach § 4 bedürfen, vor ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind insbesondere Änderungen der Fahrzeuge im Sinne von Nummer 4 des Anhangs I der Richtlinie 2000/9/EG oder der Betriebsweise der Seilbahn.

(2) Mit der Änderung darf erst begonnen werden, wenn die Aufsichtsbehörde zugestimmt oder innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige keinen Bescheid erteilt hat.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Betriebseröffnung vorbehalten.

(4) Zur Prüfung der technischen Unterlagen bei Seilbahnen kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass der Seilbahnunternehmer das Gutachten einer vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium anerkannten sachverständigen Stelle vorlegt.

(5) Änderungen im Sinne des Absatzes 1, die die Betriebssicherheit nicht berühren oder nur der Unterhaltung dienen, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

§ 6

Betriebseröffnung

(1) Der Betrieb einer Seilbahn darf erst eröffnet werden, wenn die Aufsichtsbehörde der Eröffnung zugestimmt hat.

(2) Die Zustimmung zur Eröffnung des Betriebs wird erteilt, wenn

1. die Anlage der Genehmigung entspricht, ihre Betriebssicherheit gewährleistet ist und der Antragsteller darüber ein Gutachten einer vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium anerkannten sachverständigen Stelle vorlegt (Betriebsabnahme),
2. der Nachweis der vor der Betriebseröffnung zu erfüllenden Nebenbestimmungen der Genehmigung erbracht ist,

3. ein Betriebsleiter und mindestens eine Person als Stellvertretung nach Maßgabe des § 11 bestellt sind und die Bestellung bestätigt ist,
4. das Seilbahnunternehmen ausreichend versichert ist (§ 12).

(3) Für genehmigungspflichtige Änderungen der Anlage gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 7 Enteignung

Zum Bau von Seilbahnen und für die Änderung bestehender Anlagen des öffentlichen Verkehrs, an deren Betrieb ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, kann nach den Vorschriften des Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetzes enteignet werden.

§ 8 Baubeschränkung und Schutzmaßnahmen

(1) Längs der Trasse einer Seilbahn dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet oder geändert werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit der Seilbahn beeinträchtigt wird.

(2) In der Nähe einer Seilbahn dürfen Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Erdboden nicht fest verbundene Gegenstände nicht angelegt oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Seilbahn dadurch beeinträchtigt wird.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken in der Nähe einer Seilbahn haben auf Anordnung der Aufsichtsbehörde Einrichtungen zu dulden, die erforderlich sind, um Beeinträchtigungen der Betriebssicherheit der Seilbahn durch Einwirkungen der Natur, insbesondere Hochwasser, Schneeverwehungen, Steinschlag und Vermurrungen abzuwehren.

(4) Die Eigentümer und Besitzer haben auf Anordnung der Aufsichtsbehörde die Beseitigung einer nach den Absätzen 1 und 2 bestehenden Beeinträchtigung unbeschadet der enteignungsrechtlichen Vorschriften zu dulden, auch wenn sie bereits bei In-Kraft-Treten des Gesetzes vorhanden ist.

§ 9 Betriebspflicht

Dem Seilbahnunternehmer kann die Aufsichtsbehörde eine Betriebspflicht auferlegen, soweit dies zur Abwendung von Gefahren für Leben oder Gesundheit notwendig ist.

§ 10 Ordnungsmäßigkeit des Baus und des Betriebes

Der Seilbahnunternehmer hat für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb, insbesondere die Betriebssicherheit, zu sorgen und die Anlage ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 11 Betriebsleitung

(1) Der Seilbahnunternehmer hat einen Betriebsleiter und mindestens eine Person als Stellvertretung zu bestellen, welche die erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzen. Der Betriebsleiter und in seiner Abwesenheit seine Stellvertretung sind für den ordnungsgemäßen Betrieb, insbesondere die Betriebssicherheit sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlage verantwortlich.

(2) Die Bestellung zum Betriebsleiter oder zu seiner Stellvertretung bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Bestellung eines Betriebsleiters entbindet den Seilbahnunternehmer nicht von der Verpflichtung nach § 10.

(4) Für Seilbahnen des nichtöffentlichen Personenverkehrs und für Schleppaufzüge, bei denen einfache Verhältnisse vorliegen, kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 zulassen.

§ 12 Versicherungspflicht

Der Seilbahnunternehmer ist verpflichtet, zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen, die durch den Betrieb der Seilbahn entstehen, einen Haftpflichtversicherungsvertrag mit einem zum Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherer abzuschließen und aufrechtzuerhalten oder einer Versicherungsgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland anzugehören, welcher die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen übernimmt (Versicherungspflicht). Die Vorschriften der §§ 158b ff. des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (BGBl. III 7632-1) über die Pflichtversicherung finden Anwendung. Die zur Erfüllung der Versicherungspflicht abgeschlossenen Vereinbarungen müssen die Verpflichtungen des Versicherers enthalten, der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn der Seilbahnunternehmer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt und dadurch das Weiterbestehen der Versicherung gefährdet wird oder wenn der Vertrag geändert oder beendet wird.

§ 13 Mitteilungspflicht, Prüfung

(1) Der Seilbahnunternehmer hat der Aufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle alle Vorkommnisse mitzuteilen, die für die Betriebssicherheit von Bedeutung sind. Das gleiche gilt für sonstige Vorkommnisse oder Maßnahmen, die geeignet sind, die Einstellung des Betriebs herbeizuführen, sowie die Einstellung des Betriebs selbst. Der Seilbahnunternehmer hat Änderungen betreffend seiner Vertretung und, soweit es sich um eine Gesellschaft handelt, Änderungen der Gesellschaftszusammensetzung und des Gesellschaftsvertrags mitzuteilen. Die Mitteilungen haben unverzüglich zu erfolgen.

(2) Der Seilbahnunternehmer hat der Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Zeitabständen oder auf deren besondere Anforderung Betriebsberichte zu übersenden.

(3) Der Seilbahnunternehmer hat in regelmäßigen Abständen oder auf besondere Anforderung der Aufsichtsbehörde die Betriebssicherheit der Anlage durch eine vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium anerkannte sachverständige Stelle prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht unverzüglich vorzulegen.

§ 14 Weiterführungsgenehmigung

(1) Wer eine Seilbahn durch Rechtsgeschäft erwirbt, bedarf zur Weiterführung des Baus oder des Betriebs der Seilbahn der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Weiterführungsgenehmigung). Das gleiche gilt für denjenigen, dem die wirtschaftliche Nutzung der Seilbahn überlassen wird.

- (2) Die Weiterführungsgenehmigung wird erteilt, wenn
1. die Betriebssicherheit gewährleistet ist,
 2. der weiterführende Seilbahnunternehmer zuverlässig ist,
 3. das Seilbahnunternehmen nach Maßgabe des § 10 versichert ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Weiterführungsgenehmigung versagen, wenn die Genehmigung zurückgenommen oder widerrufen werden kann und die Rücknahme oder der Widerruf innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf Weiterführungsgenehmigung erklärt wird.

(4) Auf die Weiterführungsgenehmigung finden die für die Genehmigung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15 Weiterführung durch Erben, Zwangsverwalter, Konkurs- oder Insolvenzverwalter

(1) Der Erbe oder die sonst durch letztwillige Verfügung berechtigte Person kann den Bau oder den Betrieb

einer Seilbahn nach dem Tod des Unternehmers vorläufig weiterführen. Diese Befugnis erlischt, wenn nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist oder nach Beendigung einer Testamentsvollstreckung, Nachlasspflegschaft, Nachlassverwaltung oder eines Nachlassinsolvenzverfahrens eine Weiterführungsgenehmigung (§ 14) beantragt wird.

(2) Im Fall der Anordnung einer Zwangsverwaltung oder der Eröffnung des Konkurs- oder Insolvenzverfahrens findet Absatz 1 Satz 1 zugunsten des Zwangsverwalters oder des Konkurs- oder Insolvenzverwalters für die Dauer seines Amtes entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt

Aufsicht, Zuständigkeiten, Rechtsverordnungen

§ 16

Allgemeine Aufsicht

(1) Die Aufsichtsbehörden haben darüber zu wachen, dass die für den Bau und den Betrieb der Seilbahnen geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen (Nebenbestimmungen und sonstigen Anordnungen) eingehalten werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die im Interesse der Betriebssicherheit, des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Gefahren sowie erheblichen Nachteilen oder Belästigungen, des Schutzes des Landschaftsbilds oder sonst zur Durchführung der Aufsicht erforderlichen Anordnungen treffen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie oder eine von ihr beauftragte Stelle vom Unternehmer Auskunft verlangen sowie die Anlage besichtigen und prüfen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium unverzüglich zu unterrichten, wenn sie der Auffassung ist, dass

1. die Betriebssicherheit durch die europäischen Spezifikationen (§ 2 Abs. 5) nicht in vollem Umfang gewährleistet ist,
2. ein Sicherheitsbauteil, ein Teilsystem oder die Anlage die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern gefährden kann,
3. die Genehmigung mit Nebenbestimmungen zu versehen ist, weil ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem innovative Planungs- oder Baumerkmale im Sinne von Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/9/EG aufweist.

§ 17

Widerruf der Genehmigung

Die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung insbesondere dann widerrufen, wenn

1. das Seilbahnunternehmen die für den Bau und den Betrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen nicht befolgt oder deren Nichtbefolgung duldet und innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Frist keine Abhilfe schafft,
2. das Seilbahnunternehmen den Betrieb der Seilbahn mindestens zwei Jahre nicht aufnimmt oder die Seilbahn mindestens zwei Jahre nicht betreibt oder den Bau oder Betrieb für dauernd einstellt oder
3. über das Vermögen des Seilbahnunternehmens das Vergleichsverfahren oder das Konkurs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkurs- oder Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Unternehmer im Zwangsvollstreckungsverfahren wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

§ 18

Zuständigkeiten

(1) Genehmigungs-, Aufsichts- und Planfeststellungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bereich die Seilbahn betrieben wird.

(2) Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium ist für die Benennung von Stellen im Sinne des Artikel 16 der Richtlinie 2000/9/EG zuständig, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Das Ministerium prüft die nach § 16 Abs. 3 eingehenden Informationen und leitet diese in begründeten Fällen entsprechend den Anforderungen nach Artikel 2 Abs. 7, 11 Abs. 3 und 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/9/EG weiter.

§ 19

Rechtsverordnung

(1) Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, für die diesem Gesetz unterliegenden Seilbahnen eine Rechtsverordnung zu erlassen. Es kann dazu insbesondere Bestimmungen treffen über

1. das Verfahren bei der Bau- und Betriebsgenehmigung,
2. das Verfahren bei der Änderungsanzeige und den Umfang der nicht anzeigepflichtigen Änderungen,
3. das Verfahren bei der Betriebsabnahme und bei der Zustimmung zur Betriebseröffnung,
4. die Bestellung, Bestätigung und Prüfung von Betriebsleitern sowie deren Stellvertretung,
5. die Anforderungen an die Betriebsbediensteten,
6. die Aufgaben und Befugnisse der Betriebsleitung und der Betriebsbediensteten,
7. die Mindesthöhe der Versicherungssumme bei Haftpflichtversicherungsverträgen,
8. die Ausgestaltung und Zeitabstände der Betriebs- und Prüfungsberichte sowie der sonstigen Mitteilungspflichten; dabei kann bestimmt werden, dass die Aufsichtsbehörde entsprechend den besonderen Bedürfnissen der Betriebssicherheit Abweichungen zulassen kann,
9. die Ausübung der Aufsicht,
10. die Zulassung oder Anerkennung von sachverständigen Stellen, deren Befugnisse sowie deren Überwachung,
11. verantwortliche sachverständige Stellen im Seilbahnwesen, insbesondere über
 - a) die Fachbereiche, in denen sie tätig werden,
 - b) die Anforderungen in Bezug auf Ausbildung, Fachkenntnisse, Berufserfahrung, Zuverlässigkeit sowie Fort- und Weiterbildung,
 - c) die Zulassung oder Anerkennung,
 - d) die Überwachung,
 - e) die Vergütung,
 - f) das Erfordernis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,
 - g) die Voraussetzungen, unter welchen die Aufsichtsbehörde die Vorlage von Gutachten und Nachweisen für den jeweiligen Sachbereich verlangen kann oder erlangen muss, sowie die Voraussetzungen, unter welchen die Aufsichtsbehörde verlangen kann oder verlangen muss, dass das Seilbahnunternehmen sich die Einhaltung aufsichtlicher Anforderungen durch verantwortliche sachverständige Stellen bescheinigen lässt,
 - h) die Voraussetzungen, unter denen das Seilbahnunternehmen Gutachten und Nachweise von verantwortlichen sachverständigen Stellen für bestimmte Sachbereiche vorzulegen hat oder sich die Einhaltung aufsichtlicher Anforderungen durch verantwortliche sachverständige Stellen bescheinigen lassen muss.
12. benannte Stellen im Sinne von Artikel 16 der Richtlinie 2000/9/EG,
13. die Ausübung der Schutzmaßnahmen im Sinne von Artikel 14 der Richtlinie 2000/9/EG,
14. das Inverkehrbringen von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen im Sinne der Kapitel II und III der Richtlinie 2000/9/EG.

(2) Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, für die diesem Gesetz unterliegenden Seilbahnen Rechtsverordnungen zu erlassen, die die nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen Bau- und Betriebsvorschriften für die technische Gestaltung der Seilbahnen und die Führung des Betriebs enthalten, insbesondere über Stationen, Streckenbauwerke, Fahrzeuge in Sinne von Nummer 4 des Anhangs I der Richtlinie 2000/9/EG, Sicherheits- und Bergeeinrichtungen, Brandschutz, Betriebsleitung und Betriebsbedienstete. Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung die zur sicheren Gestaltung der Kreuzungen von Seilbahnen mit Starkstromleitungen und Gasleitungen erforderlichen Vorschriften erlassen. Das gleiche gilt für Kreuzungen mit Wasserleitungen und Kreuzungen von Seilbahnen mit öffentlichen Straßen.

Vierter Abschnitt Bußgeldvorschriften

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 oder § 14 Abs. 1 eine Seilbahn betreibt oder
2. entgegen § 13 Abs. 1 der Aufsichtsbehörde, der anerkannten sachverständigen Stelle oder der nach § 16 Abs. 2 Satz 2 beauftragten Stelle nicht alle Vorkommnisse mitteilt, die für die Betriebssicherheit der Seilbahn von Bedeutung sein können oder die geeignet sind, die Einstellung des Betriebs herbeizuführen.

§ 21

Weitere Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 eine Seilbahn baut oder die Anlage wesentlich ändert,
2. entgegen § 5 Abs. 1 eine Änderung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder entgegen § 5 Abs. 2 eine Änderung beginnt oder
3. einer nach § 19 erlassenen Rechtsverordnung, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschriften verweist, oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt.

Fünfter Abschnitt Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten bisherigen Rechts

§ 22

Übergangsregelung

(1) Soweit eine in Betrieb befindliche Seilbahn nach bisherigem Recht ohne Genehmigung betrieben werden durfte, gilt die Seilbahn nach Maßgabe dieses Gesetzes als genehmigt.

(2) Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gültige Genehmigungen gelten fort. Dies gilt für Seilbahnen, die nach bisher geltendem Recht genehmigt, aber noch nicht betriebsbereit sind, insoweit, als mit deren Bau bereits begonnen wurde und die Betriebseröffnung nach § 6 bis spätestens 2. Mai 2004 erfolgt. Nach diesem Zeitpunkt kann die Aufsichtsbehörde einer Betriebseröffnung für Anlagen im Sinne des Satzes 2 in begründeten Einzelfällen in Anwendung des bisherigen Rechts zustimmen.

§ 23

Außer-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt fünf Jahre nach seinem In-Kraft-Treten außer Kraft. Vor dem Außer-Kraft-Treten wird eine Anschlussregelung geschaffen, die die Fortgeltung der Genehmigungen, die auf Grundlage dieses Gesetzes erteilt wurden, sicherstellt.

§ 24

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten bisherigen Rechts

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das Landeseisenbahngesetz vom 5. Februar 1957 (GV. NRW. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Gesetz gilt auch für Zahnradbahnen des öffentlichen Verkehrs“.

2. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Bergbahnen und Seilbahnen“ durch das Wort „Zahnradbahnen“ ersetzt.

3. In § 39 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Bergbahnen und Seilbahnen“ durch das Wort „Zahnradbahnen“ ersetzt.

(3) Verordnungen, die auf der Grundlage von nach Absatz 2 geänderten Vorschriften erlassen worden sind, gelten fort. Soweit in diesen Verordnungen auf nach Absatz 2 geänderte Vorschriften verwiesen wird, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
Dr. Michael Vesper

(L. S.)

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
Dr. Axel Horstmann

– GV. NRW. 2003 S. 774

33

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land NRW Vom 16. Dezember 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land NRW

Artikel 1

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater

Das Gesetz über die Versorgung der Steuerberater (StBVG NW) vom 10. November 1998 (GV. NRW. S. 661), geändert durch Artikel 5b des Gesetzes vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154), wird wie folgt geändert:

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen
Vorsitzender des Verkehrsausschusses
Herrn Manfred Hemmer, MdL
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

08.10.2003/rog

Telefon (0 30) 3 77 11-0
Durchwahl 3 77 11-5 20
Telefax (0 30) 3 77 11-5 09
E-Mail
oliver.mietzsch@staedtetag-nrw.de

Bearbeitet von
Oliver Mietzsch

Aktenzeichen
66.05.20

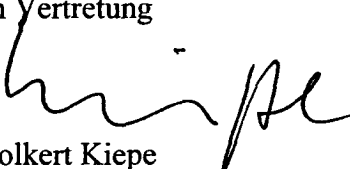
**Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW)
hier: Gesetzesentwurf der Landesregierung (Drucksache 13/4199)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Übersendung des Entwurfs der Landesregierung für ein Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW) und die Gelegenheit hierzu bis Anfang November Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen herzlich.

Nach eingehender Prüfung des Gesetzesentwurfes auch vor dem Hintergrund des vom zuständigen Fachministerium bereits im letzten Jahr vorgelegten Referentenentwurfs einschließlich der anschließenden Verbänderanhörung sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen der vorliegende Gesetzesentwurf keinen Bedenken begegnet.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Folkert Kiepe

